

Verwaltungsbericht der Finanzdirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Könitzer / Scheurer**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1913)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416812>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Finanzdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1913.

Direktor: Herr Regierungsrat **Könitzer.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Scheurer.**

A. Gesetzgebung.

Auch in diesem Berichtsjahr hatte sich die Finanzdirektion wiederum mit dem Postulat einer Revision unserer Gesetzgebung über die direkten Steuern zu beschäftigen. Bekanntermassen ist von seiten der sozialdemokratischen Partei die Unterschriftensammlung für eine Steuergesetzinitiative eingeleitet worden. Die Initiative soll in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht werden. Dieser Entwurf ist in der Hauptsache nichts anderes als eine Wiederholung des im Dezember 1912 vom Bernervolk verworfenen Entwurfes, an welchem die Initianten einige wenige Abänderungen vorgenommen haben. Für die Behörden galt es nun, Erhebungen darüber anzustellen, welche finanziellen Folgen diese Abänderungen für den Staat und auch für die Gemeinden haben würden. Erst als die daherigen Erhebungen durchgeführt, und die bezüglichen Berechnungen gemacht waren, konnte die Regierung zum Initiativentwurf Stellung nehmen. Mit den daherigen Erhebungen und Berechnungen wurde die Steuerverwaltung betraut. Wie kaum anders erwartet werden konnte, ergaben diese Feststellungen, dass sowohl der Staat als auch weitaus die meisten Gemeinden bei der Annahme des Initiativentwurfes mit ganz bedeutenden Ausfällen auf den bisherigen Steuererträgen rechnen müssten; für einzelne Gemeinden müsste ein derartiges Gesetz direkt ruinös sein. Unseres Erachtens können deshalb die Behörden unmöglich zu diesem Initiativentwurf stehen, da sie von jeder Steuergesetzrevision verlangen müssen, dass

sie dem Staate und den Gemeinden zum wenigsten die bisherigen Steuererträge sichere. Es hat den Anschein, als ob auch die Initianten sich nachträglich bewusst worden seien, dass ihr Entwurf die Interessen der Allgemeinheit zu wenig berücksichtigt, und es soll dem Vernehmen nach nunmehr der Versuch unternommen werden, unter Herbeiziehung weiterer Kreise einen neuen Initiativentwurf aufzustellen, der den Bedürfnissen von Staat und Gemeinden besser Rechnung trägt und aus diesem Grunde auch mehr Aussicht hat, vor dem Bernervolke Gnade zu finden. Da aber weder die eine noch die andere Initiative bei den Behörden hängig ist, wäre es verfrüht, hier weiter auf diese Angelegenheit einzutreten.

Auch mit der im vorigen Bericht erwähnten Neuordnung der Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung hatten wir uns im abgelaufenen Jahr zu beschäftigen. Der von uns vorgelegte Entwurf zu einer Partialrevision des bezüglichen Regulativs musste neuerdings modifiziert werden, ist aber bis zur Stunde von der Regierung noch nicht behandelt worden.

Ferner hatten wir uns auf die zweite Beratung hin mit dem Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Automobilsteuer und Revision des Strassenpolizeigesetzes zu befassen. Dieses Gesetz ist bekanntermassen in der Volksabstimmung vom 14. Dezember 1913 mit 41,329 Ja gegen bloss 4,528 Nein vom Volke angenommen worden. Die Ausarbeitung des

Dekrets betreffend die Automobilsteuer, welche in unsern Geschäftskreis fällt, wurde sofort nach der Volksabstimmung anhand genommen. Die Behandlung desselben findet aber erst im Jahre 1914 statt, so dass die bezügliche Berichterstattung in den nächstjährigen Verwaltungsbericht gehört.

Die Finanzdirektion hatte sich im weitem mit den Vorarbeiten für ein neues Kantonalbankgesetz zu befassen. Ihr daheriger Vorentwurf wurde dem Bankrat eingereicht, welchem er als Basis für die Beratungen und für die Feststellung des definitiven Entwurfes diente. Dieser definitive Entwurf, wie er aus den Beratungen des Bankrates und des Regierungsrates hervorgegangen ist, konnte dem Grossen Rate in der Maisession vorgelegt und von der eingesetzten Kommission behandelt werden. Ohne wesentliche An-

derungen wurde der Entwurf vom Grossen Rate am 3. Dezember in erster Lesung mit grosser Mehrheit angenommen.

Endlich sind im Berichtsjahr auch die Vorarbeiten für eine Revision der Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzgebung anhand genommen worden; zu einem Entwurfe haben sich aber diese Vorarbeiten noch nicht verdichtet, und zwar namentlich deshalb nicht, weil bei den Erörterungen über das Vorgehen bei der Revision der Gesetzgebung über die direkten Steuern von gewisser Seite der Einbeziehung der Erbschaftssteuern in diese Revision das Wort geredet worden ist. Bevor über diese grundsätzliche Frage Klarheit geschaffen ist, hätte die Feststellung eines besondern Entwurfes für die Erbschaftssteuer keinen grossen Wert.

B. Verwaltung.

I. Direktionsbureau.

Das Bureaupersonal hat sich infolge Absterbens des langjährigen Angestellten J. Specht reduziert, da vorderhand von einem Ersatze des Verstorbenen abgesehen wurde.

Unsere Geschäftskontrollen weisen für das Jahr 1913 folgende Zahlen auf: Steuerwesen 4191 gegen 4447 in 1912; Verminderung somit 256; Domänengeschäfte, Salzhandel, Mitberichte etc. 1678 gegen 1746 im Vorjahre; Verminderung somit 68. Die Total-

nummernzahl beträgt also 5869 gegen 6193 in 1912; Verminderung 324 Nummern. Dieser Rückgang der Zahl der Geschäfte ist verhältnissmässig nicht bedeutend und wohl zufälliger Natur.

An Bezugs- und Zahlungsanweisungen wurden im Berichtsjahre vom Finanzdirektor unterzeichnet und auf der Direktion kontrolliert 6715, also 75 mehr als in 1912.

II. Kantonsbuchhalterei.

Personal.

Im Berichtsjahre wurden in ihren Funktionen bestätigt: *A. Brönnimann*, Revisor der Kantonsbuchhalterei, sowie die Amtsschaffner *Hans Kurt* in Biel, *Arnold Bruder* in Erlach, *Hans Aebi* in Schlosswil, *G. Stooss* in Laupen, *Fr. Wenger* in Nidau, *Fritz Matti* in Blankenburg, *Fr. Thönen* in Wimmis und *K. Jordi* in Herzogenbuchsee.

A. Sieber, Adjunkt des Sachverständigen der Rekurskommission, ist als solcher definitiv gewählt worden.

Visa und Rechnungsführung.

Das Visa oder die Kontrolle gegenüber der Rechnungsführung der zentralen Verwaltungsbehörden wickelte sich ohne wesentliche Störungen ab. Es

wurden nur vereinzelte Zahlungsanweisungen beanstandet. Die bezüglichen Fälle fanden im Sinne der Verfügungen der Finanzdirektion ihre Erledigung.

Die Kantonsbuchhalterei visierte 59,429 kollektive und spezielle Anweisungen. Davon betreffen 45,115 die laufende Verwaltung, 14,314 die übrigen Zweige der Staatsverwaltung. Die visierten Bezugsanweisungen erreichen eine totale Summe von Franken 3,446,730,717. 94, die visierten Zahlungsanweisungen einen Gesamtbetrag von Fr. 3,445,967,556. 75. Von ersterer Summe entfallen Fr. 40,837,562. 65, von letzterer Fr. 40,074,401. 46 auf Bezugsanweisungen beziehungsweise Zahlungsanweisungen, die durch die Amtsschaffnereien zu liquidieren waren. Die Bezugsanweisungen und Zahlungsanweisungen für gegenseitige Skripturen ohne Geldverkehr betragen je Fr. 3,405,893,155. 29.

Rechnungsführung und Rechnungslegung der Kassiere und Spezialverwaltungen fanden ordnungsgemäss statt. Wesentliche Verstösse förderte die Rechnungsprüfung nicht zutage.

Allgemeine Kassen.

Am Anfange des Jahres betragen die unerledigt gebliebenen Bezugsanweisungen Fr. 4,870,133. 15
Dazu kamen neue Bezugsanweisungen auf die Kassen für „ 40,837,562. 65
Zusammen Fr. 45,707,695. 80

Es wurden *erledigt*:
durch Einnahmen in 1912 für 1913 Fr. 680. —
durch Einnahmen in 1913:
Fr. 40,289,218. 82
wovon für 1914 „ 5,500. —
„ 40,283,718. 82
und es bleiben unerledigte Bezugsanweisungen für „ 5,423,296. 98
Zusammen, wie oben Fr. 45,707,695. 80

Die unerledigt gebliebenen *Zahlungsanweisungen* beliefen sich am 1. Januar auf . Fr. 652,145. 51
und es betragen die neuen Zahlungsanweisungen „ 40,074,401. 46
Zusammen Fr. 40,726,546. 97

Es kamen zur Liquidation:
durch Ausgaben in 1912 für 1913 Fr. 650. —
durch Ausgaben in 1913:
Fr. 40,024,010. 80
wovon für 1914 „ 543. 30
„ 40,023,467. 50
und es bleiben unerledigte Zahlungsanweisungen für „ 702,429. 47
Zusammen, wie oben Fr. 40,726,546. 97

Die Summe der unerledigten Bezugsanweisungen ist um Fr. 553,163. 83 grösser als in 1912. Sie betrifft zum grösseren Teile die direkten Steuern, deren Eingang sich etwas langsamer vollzog als im Vorjahre.

Alle Amtsschaffnereikassen wurden im Laufe des Jahres inspiziert. Es wurde hierbei allgemein eine gute Kassa- und Geschäftsführung konstatiert.

Die auf die Kantonalbank und ihre Filialen abgegebenen Zahlungsanweisungen betragen ohne diejenigen für die Kassetrasse der Amtsschaffnereien Fr. 9,926,913. 63. Über die Postcheckrechnung der Staatskasse wurden für Fr. 9,022,914. 29 Auszahlungen geleitet.

Bücheruntersuchungen.

Im Jahre 1913 sind von dem damit betrauten Inspektor und seinem Adjunkten 549 Bücheruntersuchungen in Steuerrekursfällen vorgenommen worden.

Ausserdem wurden 186 Steuerrekursfälle, in welchen Bücheruntersuchungen angeordnet waren, durch Rückzug der Rekurse, teils auf erfolgte Anzeige betreffend Vornahme der Untersuchung, teils anlässlich des Besuchs der Experten erledigt.

Betriebskapital der Staatskasse.

Die Veränderungen des Betriebskapitals der Staatskasse sind in 1913 folgende:

Vermehrungen.

(Neue Guthaben und Abzahlung von Schulden.)

<i>Spezialverwaltungen, Kontokorrente</i>	Fr.	74,371,621. 52
<i>Geldanlagen:</i>		
Wertschriften, Ankauf	„	3,990,907. 75
<i>Laufende Verwaltung, neuer Vorschuss</i>	„	74,741. 90
<i>Öffentliche Unternehmen, Kontokorrente</i>	„	4,554,071. 55
<i>Depots (Hinterlagen) bei der Staatskasse, Kontokorrente</i>	„	20,791,120. 74
<i>Anleihen, Übertragung</i>	„	500,000. —
<i>Kassen und Gegenrechnung, Einnahmen</i>	„	3,446,182,374. 11
<i>Aktivausstände, Bezugsanweisungen</i>	„	3,446,730,717. 94
<i>Passivausstände, Zahlungen</i>	„	3,445,917,166. 09
Summe der Vermehrungen	<u>Fr.</u>	<u>10,443,112,721. 60</u>

Verminderungen.

(Eingang von Guthaben und neue Schulden.)

<i>Spezialverwaltungen, Kontokorrente</i>	Fr.	77,397,617. 21
<i>Geldanlagen:</i>		
Wertschriften, Rückzahlung und Abschreibungen	„	3,734,081. 65
<i>Öffentliche Unternehmen, Kontokorrente</i>	„	3,853,121. 67
<i>Depots (Hinterlagen) bei der Staatskasse, Kontokorrente</i>	„	20,060,804. 12
<i>Kassen und Gegenrechnung, Ausgaben</i>	„	3,445,917,166. 09
<i>Aktivausstände, Eingänge</i>	„	3,446,182,374. 11
<i>Passivausstände, Zahlungsanweisungen</i>	„	3,445,967,556. 75
Summe der Verminderungen	<u>Fr.</u>	<u>10,443,112,721. 60</u>

Vermehrungen und Verminderungen sind gleich gross, und es ist das reine Betriebskapital der Staatskasse in seinem Nettobestande von Fr. 141,368. 04 unverändert geblieben. Seine Zusammensetzung ist auf Ende des Jahres folgende:

Aktiven.*Vorschüsse:*

Eisenbahnsubventionen, Projektstudien etc.	Fr. 17,519,457. 95
Erweiterung der Irrenpflege	„ 2,410,332. 70
Betriebsvorschüsse	„ 5,742,908. 87
Öffentliche Unternehmen	„ 5,057,586. 90
<i>Geldanlagen:</i>	
Wertschriften	„ 12,065,864. 40
<i>Laufende Verwaltung, Kontokorrent</i>	„ 959,538. 52
<i>Kassen, Aktivsaldi</i>	„ 853,420. 86
<i>Aktivausstände</i>	„ 5,423,296. 98
<i>Zahlungen für Rechnung von 1914</i>	„ 543. 30
Summe der Aktiven	Fr. 50,032,950. 48

Passiven.

<i>Betriebsdepots</i>	Fr. 4,250,854. 29
<i>Kantonalbank, Vorschuss</i>	„ 379,800. 94
<i>Hypothekarkasse, Depot in Kontokorrent</i>	„ 1,155,773. 34
<i>Reserve der Staatskasse</i>	„ 677,702. 83
<i>Öffentliche Unternehmen</i>	„ 43,047. 26
<i>Verschiedene Depots (Hinterlagen)</i>	„ 1,451,703. 49
<i>Anleihen</i>	„ 41,048,280. —
<i>Kassen, Passivsaldi</i>	„ 176,490. 82
<i>Passivausstände</i>	„ 702,429. 47
<i>Einnahmen für Rechnung von 1914</i>	„ 5,500. —
Summe der Passiven	Fr. 49,891,582. 44

Die wichtigeren Veränderungen im Bestande der Aktiven und Passiven des Betriebskapitals der Staatskasse sind folgende: Die Eisenbahnsubventionen vermehrten sich durch Einzahlungen um Fr. 991,162. 55, verminderten sich dagegen durch Übertragung zu den Eisenbahnkapitalien des Stammvermögens um Franken 500,000. Der Vorschuss für Erweiterung der Irrenpflege nahm um Fr. 323,543. 70 zu, hauptsächlich infolge der Neubauten in der Waldau und der Möblierung derselben. Der Bestand der Wertschriften stieg netto um Fr. 256,826. 10. Von der Aktienbeteiligung an der Zuckerfabrik Aarberg wurde der Rest mit Fr. 300,000 geleistet. Die Aktien der Thunerseebahn wurden gegen Prioritäten der Berner Alpenbahngesellschaft umgetauscht. Die Aktien der Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Thuner- und Brienzersee gelangten zur Rückzahlung, wobei gegenüber dem Buchwert ein Gewinn von Fr. 25,278. 35 erzielt wurde, der zu Abschreibungen auf andern Wertschriften Verwendung fand. Die Aktivkassasaldi vermehrten sich um Fr. 234,646. 35 und die Aktivausstände um Fr. 553,163. 83. Die Betriebsvorschüsse gingen um Fr. 786,912 zurück. Die Abnahme betrifft fast ausschliesslich die Kosten der Grundbuchbereinigung, die zur Abschreibung aus der bezüglichen Reserve gekommen sind. Eine Vermehrung von Fr. 722,475. 69 besteht für die Vorschüsse an öffentliche Unternehmen. Das Depot bei der Kantonalbank, das Ende 1912 Fr. 5,297,346. 50

betrug, ist nicht nur ganz aufgebraucht worden, sondern es schuldete die Staatskasse der Bank auf 31. Dezember 1913 Fr. 379,800. 94. Der Rückgang des Bankguthabens ist in der Hauptsache auf folgende Verwendungen zurückzuführen:

Depotrückzahlungen an die Hypothekarkasse	Fr. 1,797,486. 81
Einzahlung von Eisenbahnsubventionen	„ 991,162. 55
Neuer Vorschuss für die Erweiterung der Irrenpflege	„ 323,543. 70
Neue Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	„ 722,475. 69
Aktieneinzahlung Zuckerfabrik Aarberg	„ 300,000. —
Rückzahlung verschiedener Depots (Hinterlagen)	„ 730,316. 62

Der Staatskasse standen Ende 1913 nurmehr die Kassasaldi und die seither grösstenteils realisierten Aktivausstände an flüssigen Mitteln zur Verfügung. Eine Vermehrung derselben ist daher unvermeidlich geworden.

Strafvollzug.

Der Bezug der Bussen und Kostenrückerstattungen und Gebühren in Strafsachen ist den Amtsschaffnern übertragen. Er wird im speziellen von der Kantonsbuchhaltereie überwacht. Die Hauptergebnisse dieses Teiles des Strafvollzuges sind folgende:

a. Bussen.

Unvollzogene Bussen am 1. Oktober 1912	Fr. 57,926. 55
Neue Bussen vom 1. Oktober 1912 bis 30. September 1913	„ 175,066. 74
Zusammen	Fr. 232,993. 29

Eingegangene Bussen	Fr. 136,839. 89
Umgewandelte und verjährte Bussen	„ 32,157. 35
Unvollzogene Bussen am 30. September 1913	„ 63,996. 05
Zusammen, wie oben	Fr. 232,993. 29

b. Kostenrückerstattungen und Gebühren.

Ausstände am 1. Oktober 1912	Fr. 89,495. 29
Neue Forderungen durch Strafurteile vom 1. Oktober 1912 bis 30. September 1913	„ 350,557. 93
Zusammen	Fr. 440,053. 22

Eingegangen	Fr. 134,070. 61
Unerhältlich geworden	„ 206,771. 42
Ausstände auf 30. September 1913	„ 99,211. 19
Zusammen, wie oben	Fr. 440,053. 22

Das Verhältnis der Eingänge zu den liquidierten Forderungen hat sich abermals verschlechtert, um 2% für die Bussen und um 5% für die Kostenrückerstattungen und Gebühren.

Staatsrechnung.

Für die Staatsrechnung wird auf diese selbst und den sie begleitenden Bericht verwiesen. Die Hauptergebnisse sind folgende:

A. Reines Staatsvermögen.

Stand am 31. Dezember 1912	Fr. 63,384,027. 67
Vermehrung	„ 380,640. 21
Stand am 31. Dezember 1913	Fr. 63,764,667. 88

Die Vermehrung besteht in folgenden Veränderungen:

Vermehrungen.

Mehrerlös verkaufter Waldungen und Domänen	Fr. 142,844. 90
Schatzungs-Berichtigungen von Waldungen und Domänen	„ 1,084,850. —
Verkauf von Rechten	„ 6,100. —
Rückzahlung von Anleihen	„ 779,500. —
Summe der Vermehrungen	Fr. 2,013,294. 90

Verminderungen.

Mehrausgaben der laufenden Verwaltung	Fr. 74,741. 90
Mehrkosten angekaufter Waldungen und Domänen	„ 84,403. 20
Abtretung von Pfrunddomänen	„ 86,880. —
Verminderungen des Verwaltungsinventars	„ 556,117. 44
Verbesserung von Domänen	„ 26,012. 15
Abschreibung auf Wertschriften der Domänenkasse	„ 25,000. —
Einlage in den Eisenbahnamortisationsfonds	„ 779,500. —
Summe der Verminderungen	Fr. 1,632,654. 69

Laufende Verwaltung.

Das Rechnungsergebnis der laufenden Verwaltung ist folgendes:

Einnahmen	Fr. 67,369,114. 24
Ausgaben	„ 67,443,856. 14
Mehrausgaben	Fr. 74,741. 90

oder, wenn nur die reinen Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige in Betracht gezogen werden:

Einnahmen	Fr. 24,387,973. 55
Ausgaben	„ 24,462,715. 45
Mehrausgaben	Fr. 74,741. 90

Im Voranschlag waren berechnet:

die <i>Einnahmen</i> zu	Fr. 21,492,763. —
die <i>Ausgaben</i> zu	„ 24,481,050. —
so dass derselbe mit einem <i>Ausgabenüberschuss</i> abschloss von	Fr. 2,988,287. —

Demgegenüber fielen höher aus als angenommen: die *Einnahmen* um Fr. 2,895,210. 55 und blieben die *Ausgaben* unter dem Voranschlag um „ 18,334. 55

Das Rechnungsergebnis ist mithin *günstiger* als der Voranschlag um Fr. 2,913,545. 10

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Rechnung mit folgenden Ausgaben belastet wurde, welche im Voranschlag nicht vorgesehen waren:

Kosten der land- und hauswirtschaftlichen Schule Schwand-Münsingen (nach Abzug des Kredites für die landwirtschaftliche Winterschule Münsingen)	Fr. 87,568. 15
Einlage in den Fonds für Errichtung einer Pensionskasse für die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung	„ 50,000. —
Einlage in die Reserve für die Kosten der Grundbuchbereinigung	„ 62,854. 44

B. Vermögensbestandteile.

Das reine Staatsvermögen besteht auf Ende 1913 aus folgenden Vermögensbestandteilen:

Aktiven.

Waldungen	Fr. 16,457,020. —
Domänen	„ 33,263,149. 80
Domänenkasse	„ 1,400,321. 66
Hypothekarkasse	„ 317,362,200. 26
Kantonalbank	„ 330,902,939. 42
Eisenbahnkapitalien:	
Stammvermögen	„ 23,141,260. —
Betriebsvermögen	„ 17,519,457. 95
Staatskasse	„ 32,513,492. 53
Mobilien-Inventar	„ 5,581,770. 10

Summe der Aktiven Fr. 778,141,611. 72

Passiven.

Domänenkasse	Fr. 2,245,863. 20
Hypothekarkasse:	
Anleihen	„ 102,132,500. —
Übrige Passiven	„ 195,229,700. 26
Kantonalbank:	
Anleihen	„ 23,377,000. —
Übrige Passiven	„ 287,525,939. 42
Anleihen:	
Stammvermögen	„ 50,431,220. —
Staatskasse	„ 41,048,280. —
Eisenbahnamortisationsfonds	„ 2,583,600. —
Staatskasse	„ 8,843,302. 44
Rechnungssaldo der laufenden Verwaltung	„ 959,538. 52

Summe der Passiven Fr. 714,376,943. 84

Reines Vermögen Fr. 63,764,667. 88

III. Kantonalkasse.

Auch diesmal beschränken wir uns darauf, aus dem vom Bankrat an den Regierungsrat über den Geschäftsverkehr dieses Institutes im Jahre 1913 erstatteten Bericht die Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung zu reproduzieren, im übrigen aber auf jenen Bericht, welcher sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt worden ist, zu verweisen.

Ertrag an Diskonto und Kursgewinn auf den Wechselkonti	Fr. 1,528,573. 67
„ an Zinsen (abzüglich Passivzinse)	„ 1,544,521. 95
„ an Provisionen (abzüglich Provisionen an Korrespondenten), Gebühren und Anlehensvermittlungen	„ 747,476. 74
„ der Wertschriften	„ 29,649. 35
Eingänge von früher abgeschrieben Posten	„ 10,015. 70
	Summa Rohertrag Fr. 3,860,237. 41
Hiervon gehen ab folgende Kosten :	
Verwaltungskosten	Fr. 1,318,477. 67
Steuern	„ 249,939. 60
Abschreibungen:	
auf Wertschriften	Fr. 482,812. 50
„ Mobiliar	„ 31,195. 85
„ Grundeigentum	„ 64,661. 17
„ Anlehenskosten (1911)	„ 10,000. —
„ Installationskosten	„ 25,259. 15
	„ 613,928. 67
Verluste auf Wechselforderungen, Kontokorrenti und Darlehen	„ 112,999. 17
Spezialreserve für Forderungen	„ 77,000. —
	Summa Kosten „ 2,372,345. 11
	Bleibt Reingewinn Fr. 1,487,892. 30
Hiervon ab: Zuwendung an die Spezialreserve für Forderungen	„ 187,892. 30
	Ablieferung an die Staatskasse <u>Fr. 1,300,000. —</u>

gleich $6\frac{1}{2}\%$ des Grundkapitals von Fr. 20,000,000 oder Fr. 200,000 mehr als im Vorjahre und als im Budget vorgesehen.

IV. Hypothekarkasse.

Um einem aus der Mitte des Grossen Rates geäusserten Wunsche nachzukommen, bringen wir dieses Jahr an dieser Stelle die seinerzeit eingeholten Berichte und Gutachten über die Frage, ob die Hypothekarkasse zu selbständiger Aufnahme von Darlehen (Anleihen) berechtigt sei, in ihrem wesentlichen Inhalt zum Abdruck.

Bericht des Verwalters Moser vom 1. September 1905.

Nach § 2, erster Teil, Ziffer 3, und § 28 des Gesetzes über die Hypothekarkasse, vom 18. Juli 1875, bildet die Aufnahme von Geldern gegen Zinsvergütung einen Geschäftszweig der Hypothekarkasse. Ohne dass der Gesetzgeber irgendwelche Direktiven hinsichtlich des zu befolgenden Modus erteilen oder einen Ausschluss gewisser Arten und Formen der Geldbeschaffung statuieren wollte, überweist er die gesamte Ordnung dieses Geschäftszweiges einem zu erlassenden Reglement, mit der alleinigen Restriktion, dass das Minimum einer Geldeinlage auf Fr. 200

fixiert wird (§ 28, Al. 2, l. c.). Diese Bestimmung findet ihre Erklärung in dem Umstande, dass zur Zeit des Erlasses des Anstaltsgesetzes das Sparkassageschäft von der Hypothekarkasse nicht betrieben, sondern der Dienstenzinskasse vorbehalten war. Das aufgehobene Geschäftsreglement der Hypothekarkasse, vom 15. November 1875, befasste sich demgemäss auch nicht mit dem Sparkassageschäft, sondern nur mit der Geldbeschaffung durch Ausgabe von Schuldscheinen, deren zwei Arten unterschieden wurden. Einmal feste Schuldscheine, bei welchen die Rückzahlungstermine in der Weise zu bestimmen waren, dass die Hypothekarkasse vor einem gleichzeitigen Andränge von Rückzahlungsbegehren gesichert war; sodann Schuldscheine, die jederzeit auf eine dreimonatliche Frist gekündigt werden konnten. Eine weitergehende Einschränkung der Formen und Arten der Geldbeschaffung, ausser dem Ausschluss des Sparkassabetriebes, kann aus dem zweiten Alinea des zitierten § 28, speziell aus dem Ausdruck „Geld-

einlage“, nicht abgeleitet werden, namentlich geht es angesichts der allgemein gehaltenen Fassung des ersten Absatzes des § 28 und der Ziffer 3 des ersten Teiles des § 2 nicht an, die Statthaftigkeit der Aufnahme verzinslicher Gelder in andern Formen, als in der der „Geldeinlage“, worunter der gegenwärtig herrschende Sprachgebrauch Einlage auf Sparhefte und Kassascheine (Obligationen) versteht, zu negieren.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Behörden der Hypothekarkasse innerhalb der Grenzen der, gestützt auf § 2, Ziffer 3, und § 28, drittes Alinea, l. c., erlassenen reglementarischen Vorschriften hinsichtlich der Arten und Formen der Geldbeschaffung freie Hand haben, dass sie speziell auch zur Kontrahierung eigentlicher, nach einem bestimmten Amortisationsplan rückzahlbaren Anleihen, die ja zweifellos unter den Begriff der Geldannahme gegen Zinsvergütung fallen, kompetent sind. Durch die am 22. Oktober 1897 erfolgte Genehmigung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 15. September 1897 hat der Regierungsrat seine Übereinstimmung mit der hierseits vertretenen Auffassung zum Ausdruck gebracht. Durch den erwähnten Verwaltungsratsbeschluss erhielten nämlich die §§ 11 und 13 des im übrigen unverändert in Geltung bleibenden Geschäftsreglements vom 28. März 1890 in der Weise eine andere Fassung, dass die Aufnahme grösserer Anleihen mit längern Verfallsterminen ausdrückliche Erwähnung findet.

Der gegen die Richtigkeit dieser Ansicht aus § 29 des Anstaltsgesetzes hergeleitete Einwand erscheint nicht als stichhaltig, da diese Gesetzesbestimmung sowohl ihrem Wortlaut nach, als auch mit Rücksicht auf ihren Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften, offensichtlich nur auf ausnahmsweise und vorübergehende Verhältnisse Bezug hat; sie will eine vorübergehende Vermehrung des Kassabestandes für den Fall ermöglichen, dass derselbe momentan zur Erfüllung der fälligen Verbindlichkeiten nicht genügen sollte. Diese Interpretation scheint auch der Redaktion des frühern Geschäftsreglements vom 15. November 1875 zugrunde gelegen zu haben, welche bestimmte: „Die Rückzahlung derselben (nämlich der in § 29 l. c. erwähnten Darlehen) hat jedoch zu erfolgen, sobald der Kassabestand der Anstalt es erlaubt.“ (Vergleiche auch das Votum des Berichterstatters des Regierungsrates im Tagblatt des Grossen Rates pro 1873, Fol. 185.) Diese Voraussetzung trifft aber nicht zu, wenn, wie dies nun der Fall ist, das konform dem Gesetz erlassene Geschäftsreglement nähere Bestimmungen über die Aufnahme von Anleihen aufstellt. Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz erscheint als erklärlich, wenn berücksichtigt wird, dass der Geschäftsbetrieb der Hypothekarkasse zur Zeit des Erlasses des Gesetzes einen viel bescheidenern Umfang hatte als heute.

Damals, wo das Darlehensmaximum bloss Fr. 20,000 und die Bilanzsumme rund Fr. 34,000,000 betrug, mochte zu Zeiten des Geldmangels eine ausserordentliche Vermehrung der Betriebsmittel um Fr. 200,000 eine mehr oder weniger fühlbare Hülfe bedeuten. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen, nachdem die Bilanzsumme die hundertsechszundachtzigste Million überschritten hat und das Darlehensmaximum auf Fr. 100,000 erhöht worden ist, wäre ein Anleihen

von Fr. 200,000 nur ein Tropfen auf einen heissen Stein. Dass der erwähnte § 29 kein Hindernis für die Aufnahme grösserer, auf längere Zeit berechneter Anleihen bildet, haben übrigens Grosser Rat und Volk durch Genehmigung des 50 Millionen-Anleihens von 1897 anerkannt.

Der von uns in der vorwüflichen Frage vertretenen Auffassung stehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen. Nach § 31 des Anstaltsgesetzes besteht die Haftbarkeit des Staates für alle von der Hypothekarkasse in Gemässheit dieses Gesetzes eingegangenen Verpflichtungen. Diese Haftpflicht ist somit eine gesetzliche, nicht eine kontraktliche, und sie greift deshalb für alle von der Hypothekarkasse innerhalb der Grenzen des Gesetzes und des in Ausführung des letztern erlassenen Geschäftsreglements eingegangenen Verbindlichkeiten Platz, ohne dass es einer Mitwirkung staatlicher Behörden bei der Begründung der Verpflichtung oder gar eines Volksbeschlusses bedürfte. Fällt nun, wie hiervoor dargetan, die Aufnahme von Anleihen für Rechnung der Hypothekarkasse in die Kompetenz der Anstaltsbehörden, so kann von einer Unterstellung einer solchen Operation unter die in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen über Staatsanleihen so wenig die Rede sein, wie bei den Geldaufnahmen auf Sparhefte oder Kassascheine. Diese Verfassungsvorschriften können nach ihrem Sinn und Geiste nicht Anwendung finden, wo von Gesetzes wegen eine subsidiäre Haftbarkeit des Staates eintritt für die Verpflichtungen staatlicher Anstalten mit eigener juristischer Persönlichkeit und gesetzlich und reglementarisch bestimmt umschriebenem Geschäftskreis, sondern nur, wenn eigentliche, für Rechnung des Staates und zu allgemeinen oder besondern Staatszwecken aufgenommene Anleihen in Frage kommen. Der Effekt der beiden Darlehensarten kann denn auch ein sehr verschiedener sein. Den Verpflichtungen der Hypothekarkasse wird angesichts der auf die Anlage ihrer Gelder bezüglichen Vorschriften immer ein entsprechender Gegenwert mit vorschriftsgemässen Garantien gegenüberstehen. Das gleiche braucht nicht der Fall zu sein bei den eigentlichen Staatsanleihen, welche ja auch zur Deckung der laufenden Bedürfnisse der Verwaltung oder sonstwie zu unproduktiven Zwecken Verwendung finden und daher zu einer Vermehrung der Schuldenlast ohne Schaffung eines Gegenwertes führen können. Und hier wird denn auch der Grund gesucht werden müssen, aus welchem dem Grossen Rate und dem Volke das Recht, bei der Aufnahme von Anleihen mitzusprechen, eingeräumt wurde.

Die Vorgänge bei Anlass der Aufnahme des Anleihens von 1897 können nicht als Präzedenzfall gelten. Da sich der Staat neben und mit der Hypothekarkasse für dieses Anleihen *vertraglich* mitverpflichtete, so erscheint es nicht als unerklärlich, dass auch die Ansicht, die Anleiheoperation bedürfe der Genehmigung des Volkes, ihre Befürworter fand. Schliesslich erfolgte die Anrufung des Volksentscheides aber nicht deshalb, weil die Mehrheit des Grossen Rates von der Stichhaltigkeit der von der Minderheit geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken überzeugt gewesen wäre, sondern unter dem Drucke der aus den Vertragsbestimmungen sich ergebenden

Notwendigkeit, die Verzögerung, welche die Einreichung der angedrohten staatsrechtlichen Beschwerde zur Folge gehabt hätte, zu vermeiden.

Gutachten von alt Obergerichter Stooss vom 1. September 1905.

Ich stimme den im vorstehenden gutachtlichen Berichte enthaltenen Ausführungen und Schlüssen, die ich nach Wortlaut, Sinn und Zweck der betreffenden Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen für durchaus richtig halte, bei.

Gutachten von Prof. Dr. Blumenstein vom 12. September 1905.

1. Was vorerst die Frage nach der *Anwendbarkeit von Art. 6, Ziffer 5, bzw. Art. 26, Ziffer 11, der Staatsverfassung* auf diesen Fall anbelangt, so glaube ich, dass dieselbe zu verneinen sei. Es ergibt sich dies, schon ganz äusserlich genommen, aus dem Wortlaut der betreffenden Bestimmungen, indem es sich nach denselben meines Erachtens nur um Anleihen im Dienste der Verwaltung, d. h. der Staatsverwaltung im engern Sinn, handeln kann. Wollte man dies trotz des Wortlautes nicht annehmen, so müsste logischerweise auch die kleinste Geldaufnahme unserer beiden kantonalen Bankinstitute nach Vorschrift des Art. 26, Ziffer 11, der Verfassung vor sich gehen, indem dieser letztere Artikel, im Gegensatz zu Art. 6, Ziffer 5, auf die Höhe der gemachten Aufnahme keine Rücksicht nimmt. Es stände im fernern eine derartige Auffassung auch im Gegensatz zum Begriff der Staatsanleihen, wie ihn die moderne Verwaltungswissenschaft und -praxis formuliert.

Dass man aber bei Erlass der beiden zitierten Verfassungsbestimmungen im Jahre 1893 nicht die allfälligen Anleihen der beiden Bankinstitute im Auge hatte, scheint mir übrigens, abgesehen von dem darin enthaltenen Hinweis auf die „*laufende Verwaltung*“, auch aus folgender Überlegung hervorzugehen: Im Jahr 1893 war die Bestimmung des § 29 des Hypothekarkassengesetzes vom 18. Juli 1875, worin von vorübergehenden Darlehen bis zu Fr. 200,000 gesprochen wird, längst in Kraft. Wenn man nun in der neuen Verfassung den Begriff des Anleihens plötzlich in einem weitern Sinn hätte fassen wollen, indem man auch allfällige Anleihen der Hypothekarkasse einbezogen hätte, so hätte man dies zweifellos ausdrücklich betont. Ein solcher Hinweis findet sich nun aber weder in den Entwürfen noch in den Verhandlungen des Grossen Rates. Es darf somit angenommen werden, dass der Ausdruck „Anleihen“ in Art. 6, Ziffer 5, und Art. 26, Ziffer 11, der neuen Verfassung die nämliche Bedeutung haben soll wie die Bezeichnung „Anleihen des Staates“ in § 27, Ziffer III, lit. c, der Verfassung von 1846. Anlässlich der zweiten Beratung der gegenwärtigen Verfassung sprach allerdings der Berichterstatter des Regierungsrates davon, dass „die Hypothekarkasse und mit ihr der Staat in den Fall kommen könnten, zu rein vorübergehenden Zwecken Geld aufzunehmen“; und er scheint wirklich diesen Fall als mit dem nun in Art. 26, Ziffer 11, vorgesehenen identisch angesehen zu haben (vgl. Tagblatt 1893, S. 184). Wie aber aus seinem Votum hervorgeht, dachte er hierbei ausschliesslich an die Aufnahme eines *Staatsanleihens*

zum Zwecke, der Hypothekarkasse die von ihr benötigten Gelder zur Verfügung zu stellen (vgl. § 21, Alinea 2, des Gesetzes vom 21. Juli 1872 über die Finanzverwaltung), nicht aber an ein selbständiges Anleihen der Kasse gemäss § 29 bzw. 28 des Gesetzes. Aus diesem Grunde scheint mir sein Votum für die Entscheidung der oben aufgeworfenen Frage nicht massgebend zu sein, und ich kann mich dem Berichte des Verwalters der Hypothekarkasse in dem Sinne anschliessen, dass ich die Unterstellung der von der Kasse nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzunehmenden Anleihen unter Art. 6, Ziffer 3, und Art. 26, Ziffer 11, nicht für gegeben erachte.

2. Darf man somit die verfassungsmässige Zulässigkeit der selbständigen Aufnahme von Darlehen durch die Behörden der Hypothekarkasse als gegeben annehmen, so ist noch zu untersuchen, *ob sich diese Aufnahme nur nach Massgabe von § 29 des Gesetzes effektuieren lässt und nicht auch gestützt auf § 28 bzw. § 2*. Auch in diesem Punkt kann ich den Ausführungen des oben zitierten Berichtes beistimmen und mache dabei noch auf folgende Erwägungen aufmerksam:

§ 28 des Gesetzes stellt hinsichtlich der Geldaufnahme ausdrücklich auf die *Bedürfnisse der Kasse* ab. Die Geldaufnahmen des Institutes verfolgen also nach dem Willen des Gesetzgebers, im Gegensatz zu den vorzunehmenden Anlagen, an sich keine besondern volkswirtschaftlichen Zwecke. Es liegt vielmehr im Interesse einer rationellen Lösung der gesetzlichen Aufgaben der Anstalt, zu möglichst vorteilhaften Bedingungen Geld zu erhalten, damit auch die Geldabgabe an solche geknüpft werden kann.

Die Höhe des Betrages des von der Anstalt aufzunehmenden Geldes wird denn auch im Gesetze nirgends limitiert, und es ist demnach hierin den Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden zweifellos freier Spielraum gelassen, d. h. die Grenze bildet auch hier lediglich das Geldbedürfnis der Kasse. Analog verhält es sich endlich auch mit der *Beschaffungsart* der nötigen Gelder. Abgesehen von der untern Limite der anzunehmenden Beträge lässt § 28 auch hier dem vorgesehenen Anstaltsreglement bzw. den Anstaltsbehörden volle Freiheit. Es muss deshalb angenommen werden, dass es dem Reglemente überlassen bleibt, die Art und Weise, sowie die obere Limite der Geldaufnahme zu bestimmen. Dies um so mehr, als es ja mit Rücksicht auf den genau umschriebenen Geschäftskreis der Anstalt für die gesetzliche Garantiepflicht des Staates keinen Unterschied ausmacht, in was für Posten die Kasse die für ihren Geschäftsbetrieb nötigen Gelder aufnimmt.

Man scheint allerdings aus dem äussern Wortlaut des § 28, namentlich aus dem darin gebrauchten Ausdruck „*Geldeinlagen*“, Bedenken gegen die Zulässigkeit der soeben vertretenen Ansicht geschöpft zu haben, indem man geneigt ist, unter solchen Einlagen eher kleinere Beträge in Form von Depots oder Kassascheinen zu verstehen. Für eine derartige Auffassung gibt aber weder die Fassung des Artikels im allgemeinen noch auch die Gesetzesberatung irgendeinen Anhaltspunkt. Aus der letzteren ist vielmehr folgendes hervorzuheben:

Konform dem alten Gesetz hatte im Entwurf das erste Alinea des Artikels ursprünglich gelautet: „Die Hypothekarkasse nimmt im Verhältnis ihrer Bedürfnisse von *Privaten und Korporationen* Gelder gegen Zinsvergütung an.“ Man fand aber in der Beratung, dass diese Herkunftsbezeichnung dem Geschäftsverkehr hinderlich werden könnte, indem dabei namentlich auch nicht sicher wäre, ob auch mit Aktiengesellschaften derartige Geschäfte abgeschlossen werden dürfen (vgl. Tagblatt 1873, S. 180 und 184). Es darf hieraus wohl geschlossen werden, dass man von Anfang an der Kasse die Möglichkeit grösserer Geldaufnahmen, z. B. von andern Banken, wahren wollte.

Aber auch aus einer Nebeneinanderstellung der §§ 28 und 29 kann meines Erachtens kein entscheidendes Argument gegen die oben vertretene Ansicht gezogen werden. Dass § 29 ausdrücklich von Darlehen spricht, bedeutet noch nicht, dass solche nach § 28 ausgeschlossen sein sollen. Während § 28 von den mehr oder weniger *dauernden* Geldaufnahmen spricht, handelt § 29 von den *vorübergehenden, ausserordentlichen*. Es lässt sich dabei sehr wohl die Meinung vertreten, dass der Gesetzgeber eine zahlenmässige Beschränkung der letzteren gerade mit Rücksicht auf ihren vorübergehenden Charakter für notwendig erachtete, indem bei denselben eine unerwartete und für die Finanzlage des Staates verderbliche plötzliche Inanspruchnahme der gesetzlichen Staatsgarantie nicht ausgeschlossen ist.

Aus den angegebenen Gründen erscheint die geplante Geldaufnahme als gesetzlich zulässig.

* * *

Die Zweckmässigkeitsgründe, die für diese Lösung sprechen, wurden bereits bei anderer Gelegenheit des nähern auseinandergesetzt, so dass wir an dieser Stelle hierauf nicht zurückzukommen für nötig erachten.

Dagegen scheint es mit Rücksicht auf polemische Bemerkungen über die Höhe des Reinertrages der Hypothekarkasse, die von gewisser Seite immer und immer wieder herumgeboten werden, angebracht, hier wieder einmal hinzuweisen auf die Bedeutung, welche der Steuerfreiheit dieses Institutes für seine Darlehen auf Hypothek für die Gestaltung des Reinertrages zukommt. Der Staat ist darauf angewiesen, einen Ersatz für den daherigen Steuerausfall im Reinertrag der Hypothekarkasse zu suchen, da den Schuldern der Hypothekarkasse der Schuldenabzug, trotz der Nichtversteuerung der Kapitalien, gestattet ist. Auf 31. Dezember 1913 hatte die Hypothekarkasse folgende Kapitalien auf Grundpfand ausgeliehen:

Nominalkapital	Zinsfuss	25facher Zinsbetrag
Fr. 49,812. 40	4 %	Fr. 49,812. 40
„ 166,026,542. 70	4 1/2 %	„ 186,779,860. 55
„ 111,226,216. 25	4 3/4 %	„ 132,081,131. 75
<u>Fr. 277,302,561. 35</u>		<u>Fr. 318,910,804. 70</u>

Der Verminderung des Grundsteuerkapitals infolge Schuldenabzuges in der Höhe von Fr. 318,910,804. 70 steht also keine Kapitalversteuerung gegenüber, und

es beziffert sich demnach der Ausfall des Staates an Vermögenssteuer auf Fr. 797,277. 01

Dagegen bezahlt allerdings die Hypothekarkasse gemäss § 28 des Gesetzes vom 19. Juli 1875 dem Staate an Stelle der Einleger die Einkommenssteuer III. Klasse für den Zins der Sparguthaben und der Depots auf Kassascheine und Obligationen. Bei Erfüllung der Kapitalsteuerpflicht könnte diese stellvertretungsweise bezahlte Einkommenssteuer III. Klasse durch die Versteuerung der Hypothekarforderungen kompensiert werden, so dass zur Ermittlung des Steuerausfalles die von der Hypothekarkasse pro 1913 bezahlte Einkommenssteuer mit „ 305,075. —

in Abzug zu bringen ist. Es verbleibt pro 1913 für den Staat ein effektiver Vermögensteuerausfall von Fr. 492,202. 01

wofür er Ersatz im Reingewinn der Hypothekarkasse suchen muss. Wird der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung von Fr. 964,237. 98 um obige „ 492,202. 01

reduziert, so verbleibt als Gewinn zuhanden des Staates noch der Betrag von Fr. 472,035. 97

Aber auch dieser Betrag stellt sich bei näherer Betrachtung nicht als ein Gewinn dar, welcher durch zu hohe Zinssätze für die ausgeliehenen Gelder geschaffen wird, sondern ist eine Folge davon, dass die Hypothekarkasse sich dank der Staatsgarantie auf dem Anleienswege billige Geldmittel beschaffen konnte. Gegenüber einem zurzeit mässigen Zinsfusse von 4 1/4 % (wir verzichten darauf, diesem Vergleich den gegenwärtigen Zinsfuss für neue Kassascheine und Obligationen, der bekanntermassen 4 1/2 % beträgt, zugrunde zu legen, da der grössere Teil dieser Geldaufnahmen der Hypothekarkasse noch zu 4 1/4 % verzinslich ist), ergibt sich auf dem 3 1/2 % Anleihen von 30 Millionen Franken ein Zinsgewinn von 3/4 %, gleich Fr. 225,000. —

auf dem 3 % Anleihen von 50 Millionen, wovon noch ausstehen Franken 47,132,500, ein solcher von 1 1/4 %, gleich „ 589,156. 25 und auf dem 4 % Anleihen von 10 Millionen ein solcher von 1/4 %, gleich „ 25,000. —

Zusammen Fr. 839,156. 25

Hiervon sind abzuziehen die für die drei Anleihen in 1913 verrechneten Kursverluste und Kosten mit „ 332,665. 40

so dass sich eine reine Zinsersparnis ergibt von Fr. 506,490. 85 gegenüber einem wirklichen Reinertrag (nach Abzug des Steuerausfalles) von Fr. 472,035. 97.

Wie wenig übrigens die Klage über zu hohen Zinsfuss, namentlich seitens der ländlichen Bevölkerung, berechtigt ist, beweist die Tatsache, dass die Hypothekarkasse noch zur Stunde kleinere Darlehen auf ländlichen Grundbesitz zum nämlichen Zinsfusse gewährt, den sie selbst für neue Kassascheine und Obligationen vergütet. Stünden ihr nicht die mit Hülfe des Staatskredites aufgenommenen billigen Gelder zur Verfügung, und müsste sie ihre Hypothekarforderungen versteuern, so müsste sie bei ihren Zinssätzen direkt mit Verlust arbeiten.

* * *

Dem von der Direktion der Anstalt an den Verwaltungsrat erstatteten Verwaltungsbericht für das Jahr 1913 entnehmen wir folgendes:

Das Jahr 1913 kann, in seiner wirtschaftlichen Wirkung betrachtet, insofern als ein anormales angesehen werden, als es uns auf dem Gebiete des Hypothekarwesens die höchsten Zinssätze brachte, die wir seit 33 Jahren gesehen haben. In den Jahren 1877 bis 1880 betrug bei der Hypothekarkasse der Zinsfuss für erste Hypotheken 5%. Von da hinweg verfolgte derselbe weichende Tendenz. Anno 1894 erreichte er, mehr zur Freude der Schuldner als zu derjenigen der Kapitalisten, den kaum je geträumten Minimalatz von $3\frac{3}{4}\%$, der während zirka fünf Jahren festgehalten werden konnte. Im Jahre 1899 änderte sich das Bild. Die Kurve begann wieder aufsteigende Richtung einzuschlagen, indem der Zins für erststellige Hypotheken auf 4% erhöht wurde. Dann ging es etappenweise vorwärts, und im abgelaufenen Jahre sind wir neuerdings bei einem Zinsfusse von 5% angelangt, der freilich nur für einen kleinen Teil unseres Hypothekenbestandes Geltung hat. In der Tat — das Jahr 1913 stand im Zeichen der Geldteuerung und der Geldnot. Diese missliche Situation haben u. a. die Kriegswirren auf dem Balkan und die damit im Zusammenhang gestandene allgemeine politische Unsicherheit mitverschuldet — Zustände, die in Handel und Wandel kein Vertrauen aufkommen liessen. Die politische Konstellation war zeitweise eine recht unbehagliche, bedrohliche. Kein Wunder, wenn die Kapitalisten sich unter diesen Umständen als Geldgeber äusserst zurückhaltend zeigten. Viel Geld verschlang auch die fortwährend rege Emissions-tätigkeit, die ihr redlich Teil zu dem knappen Geldstand beitrug.

Wie sich die Geldverhältnisse in Zukunft gestalten werden, bleibt abzuwarten. Anzeichen dafür, dass wenigstens kurzfristiges Geld billiger und flüssiger werden dürfte, lagen gegen Ende des Berichtsjahres mehrfach vor. Ob auch langfristige Anlagen eine Verbilligung erfahren werden, wird von dem Mass der Ansprüche abhängen, die fürderhin an den Kapitalmarkt gestellt werden und damit zum Teil auch von der Frage, nach welcher Richtung die wirtschaftliche Konjunktur sich entwickeln wird. Wir halten es zum mindesten als vorsichtig, was den Rückgang der Zinssätze anbetrifft, jedenfalls nicht einem zu grossen Optimismus die Zügel schiessen zu lassen.

Als alle kleinern und grössern Geldinstitute bereits seit Monaten hinsichtlich ihrer Kassascheine und Obli-

gationen zum $4\frac{1}{2}\%$ Typus übergegangen waren und einige, darunter selbst staatliche, sogar $4\frac{3}{4}\%$ vergüteten, entschloss sich die Hypothekarkasse, von Mitte März an ebenfalls $4\frac{1}{2}\%$ Titel auszugeben. Wir konnten zwar nach der Lage der Sache von dieser Massnahme keine erhebliche und jedenfalls keine genügende Vermehrung des Geldzufflusses erwarten. Sie hatte mehr einen defensiven Charakter, indem sie wenigstens geeignet war, einem Abfluss der Gelder Schranken zu setzen. Gibt es doch immer Einleger, die, mehr das Mass der Zinsvergütung als das der Sicherheit ins Auge fassend, ihre Ersparnisse abheben und bei einem andern Institut anlegen, wenn ihnen dort ein um $\frac{1}{4}\%$ höherer Zins winkt.

Die Nachfrage nach Hypotheken war bei uns im abgelaufenen Jahre ununterbrochen eine ausserordentlich starke, obgleich die Bautätigkeit fast durchwegs mehr oder weniger lahmgelegt war. Die Erklärung dafür wird insbesondere in dem Umstand zu suchen sein, dass die Mehrzahl der Geldinstitute mangels der erforderlichen Mittel die Belehnung von Liegenschaften erheblich einzuschränken sich veranlasst sah. Einzelne kleinere Kassen mussten wohl eher auf Verminderung denn auf Vermehrung ihrer hypothekarischen Anlagen Bedacht nehmen.

Auch uns war es nicht vergönnt, allen einlangenden Darlehensgesuchen zu entsprechen. Die Einschränkungen in den Darlehensbewilligungen, die bereits im Vorjahre bestanden haben, mussten auch im Berichtsjahre aufrecht erhalten bleiben. Dieselben äusserten sich namentlich in der Reduktion des Darlehensmaximums und in der Zurückhaltung, die beobachtet wurde, wenn es sich um die Belehnung von Spekulationsobjekten und um die Übernahme von bei andern grössern Instituten bereits untergebrachten Hypotheken handelte. Darlehensgesuche des kleinern und mittlern Grundbesitzes und nicht zuletzt der Landwirtschaft treibenden Bevölkerungsschicht fanden dagegen regelmässig und in grosser Zahl Berücksichtigung, und mancher, der in diesen heiklen Zeiten bei andern Banken und Kassen nicht angekommen wäre oder abgewiesen wurde, konnte durch die von der Hypothekarkasse gewährten Darlehen vor ernstlichen finanziellen Schwierigkeiten bewahrt werden.

Gegen die Mitte des Berichtsjahres fingen infolge des fortwährend lebhaften Zuspruches die Mittel der Hypothekarkasse stark zu schwinden an, und die Behörden sahen sich vor die Alternative gestellt, entweder die Grenze für die Bewilligung der Darlehen nochmals bedeutend enger zu ziehen oder aber für die Beschaffung der notwendigen Gelder auf dem Anleihswege zu sorgen. Kein Zweifel bestand darüber, dass eine weitere Einschränkung in den Darlehensbewilligungen sicher eine grosse Zahl von Grundbesitzern in sehr empfindlicher Weise treffen müsste. Andererseits war man sich bewusst, dass die Aufnahme eines Anleihs nur unter schwerbelastenden Bedingungen möglich sei und infolgedessen für die Hypothekarkasse ein nicht unbedeutliches Opfer bedeuten würde. Dennoch entschieden sich die Anstaltsbehörden für die Aufnahme eines Anleihs, von der Anschauung ausgehend, dass in schwierigen Zeiten ein staatliches Institut wie die Hypothekarkasse, seine

eigenen Interessen in den Hintergrund stellend, sich nicht wohl der Aufgabe entziehen könne, diejenigen Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um wirtschaftliche Krisen zu mildern und grössere Schäden abzuwenden.

Eingeleitete Unterhandlungen mit dem Kartell schweizerischer Banken, dem Verband schweizerischer Kantonalbanken und dem Berner Banksyndikat führten zur festen Übernahme eines $4\frac{1}{2}\%$ Anleihens von 15 Millionen Franken seitens der genannten Bankgruppen, und zwar zum Übernahmskurse von 97% und zum Emissionskurse von 99% . Das Anleihen ist in 15,000 Schuldscheine zu Fr. 1000 eingeteilt, die mit Semestercoupons pro 1. Februar und 1. August versehen sind. Die Rückzahlung erfolgt nach Ablauf von fünf Jahren mittelst 30 jährlichen Amortisationen, deren erste auf 1. August 1919 fällig wird, gemäss Amortisationsplan. Der Hypothekarkasse steht — was hier namentlich hervorgehoben sein soll — das Recht zu, erstmals auf den Ablauf von fünf Jahren, also am 1. August 1918, später auf jeden Coupontermin, das ganze Anleihen oder beliebige Beträge desselben zurückzuzahlen, bzw. die Amortisationen zu verstärken, alles auf eine vorhergehende dreimonatliche Kündigung hin. Dieser Vertrag wurde am 30. Mai 1913 vom Verwaltungsrat der Hypothekarkasse genehmigt. Bei der öffentlichen Subskription wurde das Anleihen bedeutend überzeichnet, so dass den Subskribenten nur 60% der gezeichneten Beträge zugeteilt werden konnten.

Die hohen Zinse ($4\frac{1}{2}\%$) für die Geldanlagen auf Kassascheine und Obligationen und für das 15 Millionen-Anleihen, sowie der auf dem letztern uns zu Lasten fallende Kursverlust machten es uns zur Notwendigkeit, dafür auf der aktiven Seite einen, wenn nicht vollständigen, so doch teilweisen Ausgleich zu schaffen. Dies geschah dadurch, dass der Verwaltungsrat am 30. Mai 1913 beschloss, es habe auf gewissen Kategorien von neuen Darlehen zum bisherigen Zinsfuss eine jährliche Kommission von $\frac{1}{4}\%$ hinzuzutreten. Infolge dieses Beschlusses beträgt nun der Zinsfuss für neue Darlehen mit Inbegriff der jährlichen Kommission je nach der Zweckbestimmung des Unterpandes oder der Grösse des Darlehens $4\frac{1}{2}$ bis 5% . — Es wird gestattet sein, hier ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass die Hypothekarkasse, wenn man die erhöhten Passivzinse, die sie zu prästieren hat, berücksichtigt, gerade dem landwirtschaftlichen Grundbesitz bei einem Zinsfuss von $4\frac{1}{2}\%$ für kleinere und bei einem solchen von $4\frac{3}{4}\%$ für grössere Darlehen zur gegenwärtigen Zeit verhältnismässig sehr billiges Geld liefert.

* * *

Die Räumlichkeiten, in denen ein Teil der Bureaux der Hypothekarkasse untergebracht ist, haben sich schon längst als unzulänglich erwiesen. Namentlich die dem Kassaverkehr und dem deutschen Sekretariat dienenden Lokalitäten sind zu eng und klein geworden und entsprechen den Bedürfnissen nicht mehr. Der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse hat daher am 25. Juli 1913 beschlossen, es sei das gegenwärtige Anstaltsgebäude, Bubenbergplatz Nr. 17, nach den

von Herrn Architekt Ed. Joos in Bern entworfenen Plänen umzubauen. Gleichzeitig bewilligte derselbe den für diesen Umbau vorgesehenen Kredit von Fr. 320,000, wobei die Kosten für die Neumöblierung nicht mitgerechnet sind. — Der Umbau ist seit dem Oktober in Ausführung begriffen.

* * *

Hinsichtlich der einzelnen Geschäftszweige verweisen wir auf die nachstehenden Rechnungsergebnisse und erwähnen noch kurz folgendes:

Die neuen Darlehen auf Hypothek betragen Fr. 27,240,673. 20 gegenüber Fr. 24,345,910 im Vorjahre. Nach Abzug der Rückzahlungen und der Amortisationen von Fr. 12,263,278. 45 erzielt sich eine effektive Vermehrung von Fr. 14,977,394. 75. Total der Hypothekaranlagen auf 31. Dezember 1913 in 34,747 Posten Fr. 277,302,571. 35, gegenüber 33,964 Posten von zusammen Fr. 262,325,176. 60, wie sie im Anfange des Berichtsjahres bestanden.

Der Ausstand an fälligen Jahreszinsen beträgt Fr. 3,158,548. 20 oder 1.13% der hypothekarischen Anlage, gegenüber 1.01% im Vorjahre.

Die neuen Darlehen an Gemeinden, ohne Spezialsicherheit, erreichen den Betrag von Fr. 1,414,360, welcher Summe Fr. 625,381. 20 Einnahmen an Rückzahlungen und Amortisationen gegenüberstehen. Bestand auf 31. Dezember 1913 Fr. 12,015,443. 60.

Die neuen Depots auf Kassascheine und Obligationen belaufen sich auf Fr. 10,835,500. Nach Abzug der Rückzahlungen von Fr. 2,358,300 ergibt sich eine Vermehrung von Fr. 8,477,200. Bestand auf 31. Dezember 1913 Fr. 133,745,415.

Die Sparkassagelder weisen eine, wenn auch unerhebliche, Vermehrung auf. Die neuen Einlagen mit Inbegriff der kapitalisierten Zinse betragen Franken 10,404,499. 85 und die Rückzahlungen Franken 9,713,625. 90. Die Vermehrung beziffert sich somit auf Fr. 690,873. 95.

Die Guthaben der Konto-Korrentkreditoren, hauptsächlich öffentliche Fonds, haben um Fr. 1,087,238. 60 zugenommen und betragen auf 31. Dezember 1913 Fr. 26,817,869. 45.

Der Reinertrag beträgt nach Abzug der Amortisationsquoten auf dem Konto „Anleihensunkosten“, der Verzinsung des Stammkapitals und einer Einlage von Fr. 30,000 in den Reservefonds Fr. 964,237. 98.

Betreibungen wurden im Berichtsjahre 3243 angehoben gegenüber 2674 im Vorjahre. Eingaben in Liquidationen, Expropriationen und öffentliche Inventare wurden 542 besorgt (1912 = 397).

Von der Direktion wurden in 32 Sitzungen 386 Geschäfte erledigt und überdies auf dem Wege der Zirkulation der Akten 2418 Darlehensgesuche (1912 = 1939) und 736 Pfandentlassungsbegehren (1912 = 786) behandelt.

Der Verwaltungsrat hat im Berichtsjahre 3 Sitzungen abgehalten.

A. Hypothekarkasse.

1. Kassaverhandlungen.

Ohne die Saldi beträgt der Kassaumsatz im Jahr 1913	Fr. 146,583,088. 17
Im Vorjahre betrug derselbe	„ 161,520,894. —
Abnahme gegenüber 1912	Fr. 14,937,805. 83
Der durchschnittliche Kassabestand pro 1913 beträgt	Fr. 295,510. 06

2. Stammkapital.

Am 1. Januar 1913 betrug der Kapital-Einschuss des Staates	Fr. 20,000,000. —
Er blieb unverändert.	
Stammkapital auf 31. Dezember 1913	Fr. 20,000,000. —

3. Anlehen.

Das vom Kanton Bern gemeinschaftlich mit der Hypothekarkasse für Rechnung der letztern aufgenommene 3 % Anlehen von 1897 betrug auf 1. Januar 1913 restanzlich	Fr. 47,646,500. —
Infolge Herauslösung der Annuität pro 1913 von	„ 514,000. —
reduziert sich dasselbe auf	Fr. 47,132,500. —
Das im Jahr 1905 von der Anstalt aufgenommene Anlehen à 3½ % beträgt unverändert	„ 30,000,000. —
Unser Anteil an dem vom Kanton Bern im Jahr 1911 aufgenommenen 4 % Anlehen beträgt	„ 10,000,000. —
Im Berichtsjahre nahm die Hypothekarkasse ein 4½ % Anlehen auf von	„ 15,000,000. —
Stand der Anlehen auf 31. Dezember 1913	Fr. 102,132,500. —

4. Depositen und Spareinlagen.

a) *Depots gegen Obligationen zu 4½ % (auf dreijährige Perioden mit Semester-Coupons) in Stücken zu Fr. 1000 und 5000.*

Im Berichtsjahre wurden ausgegeben	Fr. 5,318,000. —
Infolge Konversion kamen hinzu	„ 173,000. —
	Fr. 5,491,000. —
Zurückbezahlt wurden	„ 6,000. —
Stand auf 31. Dezember 1913	Fr. 5,485,000. —

b) *Depots gegen Kassarheine zu 4½ % auf dreijährige Perioden.*

Im Berichtsjahre wurden ausgegeben	Fr. 4,324,900. —
Infolge Konversion kamen hinzu	„ 1,792,600. —
	Fr. 6,117,500. —
Zurückbezahlt wurden	„ 3,500. —
Stand auf 31. Dezember 1913	Fr. 6,114,000. —

c) *Depots gegen Obligationen zu 4¼ % (auf dreijährige Perioden mit Semester-Coupons) in Stücken zu Fr. 1000 und 5000.*

Sie betragen auf 1. Januar 1913	Fr. 27,623,000. —
Im Berichtsjahre wurden ausgegeben	„ 498,000. —
Infolge Konversion kamen hinzu	„ 334,000. —
	Fr. 28,455,000. —
Zurückbezahlt wurden	„ 47,000. —
Stand auf 31. Dezember 1913	Fr. 28,408,000. —

d) *Depots gegen Kassascheine zu 4¹/₄% (auf dreijährige Perioden).*

Sie betragen auf 1. Januar 1913	Fr. 88,516,115. —
Im Berichtsjahre wurden ausgegeben	„ 694,600. —
Infolge Konversion kamen hinzu	„ 1,515,300. —
	<hr/>
	Fr. 90,726,015. —
Zurückbezahlt wurden	„ 812,700. —
<i>Stand auf 31. Dezember 1913</i>	<hr/>
	Fr. 89,913,315. —

e) *Depots gegen Obligationen zu 4% (auf drei- und fünfjährige Perioden mit Semester-Coupons per 1. Mai und 1. November) in Stücken zu Fr. 1000 und 5000.*

Sie betragen auf 1. Januar 1913	Fr. 1,592,000. —
Zurückbezahlt wurden	Fr. 652,000. —
Konvertiert à 4 ¹ / ₄ und 4 ¹ / ₂ %	„ 507,000. —
	<hr/>
	„ 1,159,000. —
<i>Stand auf 31. Dezember 1913</i>	<hr/>
	Fr. 433,000. —

f) *Depots gegen Kassascheine zu 4% (auf dreijährige Perioden).*

Sie betragen auf 1. Januar 1913	Fr. 7,371,900. —
Zurückbezahlt wurden	Fr. 785,400. —
Konvertiert à 4 ¹ / ₄ und 4 ¹ / ₂ %	„ 3,238,900. —
	<hr/>
	„ 4,024,300. —
<i>Stand auf 31. Dezember 1913</i>	<hr/>
	Fr. 3,347,600. —

g) *Depots gegen Kassascheine zu 3³/₄% (auf drei- und vierjährige Perioden).*

Sie betragen am 1. Januar 1913	Fr. 140,500. —
Übertragen von 3 ¹ / ₂ %	„ 10,000. —
	<hr/>
	Fr. 150,500. —
Zurückbezahlt wurden	Fr. 55,500. —
und konvertiert zu 4 ¹ / ₄ %	„ 50,500. —
	<hr/>
	„ 106,000. —
<i>Stand auf 31. Dezember 1913</i>	<hr/>
	Fr. 44,500. —

h) *Depots gegen Kassascheine zu 3¹/₂% (auf zwei- und dreijährige Perioden) und gekündete, aber nicht zurückbezahlte Titel.*

Am 1. Januar 1913 betragen dieselben	Fr. 24,700. —
Auf 3 ³ / ₄ % wurden übertragen	Fr. 10,000. —
Zurückbezahlt wurden	„ 1,700. —
und konvertiert zu 4 ¹ / ₄ und 4 ¹ / ₂ %	„ 13,000. —
	<hr/>
	„ 24,700. —
<i>Stand auf 31. Dezember 1913</i>	<hr/>
	Fr. —. —

i) *Sparkassaeinlagen. — Zinsfuss vom 1. Oktober 1912 an: bis Fr. 5000 zu 4%, bis Fr. 10,000 zu 3³/₄%, für grössere Summen 3¹/₂%, je die ganze Summe.*

Am 1. Januar 1913 betrug das Guthaben der Einleger in 19,420 Posten	Fr. 28,311,837. 80
Hierzu die Einlagen, worunter 1948 neue Einleger	Fr. 9,603,211. 35
und an kapitalisierten Zinsen	„ 801,286. 50
	<hr/>
	„ 10,404,497. 85
	<hr/>
	Fr. 38,716,335. 65
abzüglich die Rückzahlungen von	„ 9,713,625. 90
wodurch 1677 Posten gänzlich getilgt wurden.	
<i>Guthaben der Einleger auf 31. Dezember 1913</i> in 19,691 Posten	<hr/>
	Fr. 29,002,709. 75

Davon sind zu verzinsen:

zu 4% 19,108 Posten	Fr. 24,344,528. —
„ 3 ³ / ₄ % 523 „	„ 3,714,874. —
„ 3 ¹ / ₂ % 60 „	„ 943,307. 75
(Durchschnittlich zu 3,95%) gleich oben	<hr/>
	Fr. 29,002,709. 75

Die an die Einleger ausbezahlten Jahreszinse pro 31. Dezember 1913 betragen	Fr.	260,010. 80
und an Marchzinsen wurden im Laufe des Jahres vergütet	"	48,649. 85
Total der Zinszahlungen	Fr.	308,660. 65
Dazu die auf 1. Januar 1914 kapitalisierten Zinse	"	801,286. 50
	Total der Zinse pro 1913	Fr. 1,109,947. 15

k) Kreditoren in Kontokorrent.

Das Guthaben derselben betrug am 1. Januar 1913	Fr.	25,730,630. 85
An neuen Einzahlungen kamen hinzu, inkl. Zinsen	Fr.	4,623,558. 19
Rückzahlungen wurden gemacht	"	3,536,319. 59
	Vermehrung	" 1,087,238. 60
Stand am 31. Dezember 1913	Fr.	26,817,869. 45

Rekapitulation.

	1. Januar 1913	31. Dezember 1913
a) Depots gegen Obligationen zu $4\frac{1}{2}\%$	Fr. —. —	Fr. 5,485,000. —
b) " " Kassascheine " $4\frac{1}{2}\%$	" —. —	" 6,114,000. —
c) " " Obligationen " $4\frac{1}{4}\%$	" 27,623,000. —	" 28,408,000. —
d) " " Kassascheine " $4\frac{1}{4}\%$	" 88,516,115. —	" 89,913,315. —
e) " " Obligationen " 4%	" 1,592,000. —	" 433,000. —
f) " " Kassascheine " 4%	" 7,371,900. —	" 3,347,600. —
g) " " " " $3\frac{3}{4}\%$	" 140,500. —	" 44,500. —
h) " " " " $3\frac{1}{2}\%$	" 24,700. —	" —. —
	Fr. 125,268,215. —	Fr. 133,745,415. —
i) Sparkassa-Einlagen	" 28,311,837. 80	" 29,002,709. 75
k) Kreditoren in Kontokorrent	" 25,730,630. 85	" 26,817,869. 45
	Total	Fr. 179,310,683. 65
		Fr. 189,565,994. 20

5. Darlehen auf Hypothek.

(Zinsfuss 4 bis $4\frac{3}{4}\%$.)

Am 1. Januar 1913 betragen dieselben in 33,964 Posten	Fr.	262,325,176. 60
Dazu kamen im Jahre 1913:		
An neuen Darlehen in 2265 Posten	Fr.	27,243,963. 95*)
(durchschnittlich Fr. 12,027 auf einen Posten).		
Die Ablosungen von 1482 Posten belaufen sich mit den Annuitäten-		
zahlungen auf	"	12,266,569. 20*)
	Vermehrung 783 Posten	" 14,977,394. 75
Stand auf 31. Dezember 1913 in 34,747 Posten	Fr.	277,302,571. 35

Bestehend in:

4%	{	1. Ausständen der Gürbe-Korrektion	3 Posten	Fr.	13,461. 30	
		2. " " Haslethal-Entsumpfung	154 " "	"	33,934. 50	
		3. " " Juragewässer-Korrektion	1 " "	"	2,416. 60	
$4\frac{1}{2}\%$	{	4. Darlehen der frühern Oberländer Hypothekarkasse	24 " "	"	16,513. 60	
		5. " " " Spezialverwaltungen	22 " "	"	80,259. 40	
$4\frac{3}{4}\%$	{	6. " " Allgem. Hypothekarkasse	a) Alter Kanton	23,589 " "	122,013,313. 05	
			b) Jura	5,902 " "	43,916,456. 65	
$4\frac{3}{4}\%$	{	7. " " " " "	a) Alter Kanton	3,927 " "	88,491,040. 05	
			b) Jura	1,125 " "	22,735,176. 20	
4%	158 Posten	Fr.	49,812. 40.		34,747 Posten	Fr. 277,302,571. 35
$4\frac{1}{2}\%$	29,537	"	166,026,542. 70.			
$4\frac{3}{4}\%$	5,052	"	111,226,216. 25.			

*) Inkl. Fr. 3290. 75, herrührend von blossen Übertragungen auf andere Schuldner und Storni.

6. Gemeindedarlehen.(Zinsfuss $4\frac{1}{2}$ und $4\frac{3}{4}$ 0/0.)

Ausstand auf 1. Januar 1913 in 390 Posten	Fr. 11,226,524. 80
Ausbezahlte Darlehen vom Jahre 1913 in 30 Posten	Fr. 1,414,300. —
An Rückzahlungen gehen ab inkl. 8 abbezahlte Posten	„ 625,381. 20
Vermehrung	„ 788,918. 80
<i>Stand auf 31. Dezember 1913</i> in 412 Posten	<u>Fr. 12,015,443. 60</u>

7. Zeitweilige Geldanlagen.

a) <i>In Wertschriften</i> (Obligationen) waren auf 1. Januar 1913 zinstragend angelegt	Fr. 4,773,720. —
Neue Kapitalanlagen im Jahr 1913	Fr. 559,800. —
Die Rückzahlungen und Abschreibungen betragen	„ 2,543,117. —
Verminderung	„ 1,983,317. —
<i>Guthaben der Hypothekarkasse</i> auf 31. Dezember 1913	<u>Fr. 2,790,403. —</u>

b) <i>Die Staatskasse Bern</i> schuldete auf 1. Januar 1913 in Kontokorrent den Betrag von	Fr. 3,136,385. 54
Unsere Zahlungen im Jahre 1913 betragen	Fr. 6,863,840. 38
Unser Zinsguthaben im Kontokorrent	„ 148,825. 42
	„ 7,012,665. 80
	<u>Fr. 10,149,051. 34</u>

Derselben wurde gutgeschrieben:

Ihre Zahlungen im Jahre 1913	Fr. 6,901,532. 24
Die Verzinsung des Stammkapitals der Anstalt pro 1913	„ 800,000. —
und der Reinertrag der Hypothekarkasse pro 1913	„ 964,237. 98
	„ 8,665,770. 22
<i>Guthaben der Hypothekarkasse</i> auf 31. Dezember 1913	<u>Fr. 1,483,281. 12</u>

c) <i>Die Kantonalbank von Bern</i> schuldete auf 1. Januar 1913 in Kontokorrent .	Fr. 907,623. 05
Dazu unsere Zahlungen im Jahre 1913	„ 25,727,367. 95
Unser Zinsguthaben im Kontokorrent	„ 355,644. 67
	Fr. 26,990,635. 67
Ihre Zahlungen betragen dagegen	„ 14,161,814. 37
<i>Guthaben der Hypothekarkasse</i> auf 31. Dezember 1913	<u>Fr. 12,828,821. 30</u>

8. Anlehen-Kursverlust und Unkosten.

a) Vom 3 0/0 Anlehen von 1897 ist dieser Konto auf 1. Januar 1913 noch belastet für	Fr. 187,053. 80
Dazu Zins à 3 0/0 für das Jahr 1913	„ 5,611. 60
	Fr. 192,665. 40
Abschreibung per Gewinn und Verlust, Annuität pro 1913, Restanz	„ 192,665. 40

b) Vom $3\frac{1}{2}$ 0/0 Anlehen von 1905 betragen die Belastungen auf 1. Januar 1913 .	Fr. 420,000. —
Als Amortisation werden per Gewinn und Verlust abgeschrieben	„ 130,000. —
<i>Stand auf 31. Dezember 1913</i>	<u>Fr. 290,000. —</u>

c) Der Konto des 4 0/0 Anlehens von 1911 war am 1. Januar 1913 belastet mit .	Fr. 80,000. —
Als Amortisation wurden per Gewinn und Verlust verrechnet	„ 10,000. —
Blieben noch zu amortisieren	<u>Fr. 70,000. —</u>

d) Die Belastungen des $4\frac{1}{2}$ 0/0 Anlehens betragen auf 31. Dezember 1913 . . .	Fr. 454,373. 95
Davon ab an Einnahmen	„ 1,520. —
	Fr. 452,853. 95
Hiervon wurden für Gewinn und Verlust verrechnet	„ 2,853. 95
Blieben noch zu amortisieren	<u>Fr. 450,000. —</u>

9. Immobilien.

Als Inventarwert des Anstaltsgebäudes wurden auf 1. Januar 1913 vorgetragen . . .	Fr. 300,000. —
Derselbe bleibt unverändert.	
Laut dem Grundsteuerregister der Gemeinde Bern beträgt die Schätzung des Gebäudes mit Platz und Hofraum seit 1906 Fr. 590,300.	
Von der kantonalen Brandversicherungsanstalt wurde das Gebäude, ohne Platz und Hofraum, 1902 gewertet für Fr. 395,300; dasselbe ist für Fr. 367,300 gegen Brandschaden versichert.	
Für die an Dritte vermieteten Lokalitäten im Anstaltsgebäude gingen im Jahre 1913 an Mietzinsen etc. ein	Fr. 6,010. —
Für die zu Anstaltszwecken benutzten Räumlichkeiten werden verrechnet	„ 11,000. —
	Fr. 17,010. —
abzüglich: Brandversicherungsbeitrag, Staatssteuer und Gemeindetelle pro 1913 nebst Unterhaltungskosten	„ 4,402. 59
Bleibt Reinertrag pro 1913	Fr. 12,607. 41

10. Reservefonds.

Dieser Fonds betrug auf 1. Januar 1913	Fr. 654,929. 75
Dazu der Zins von dieser Summe für 1913 à 4 %	„ 26,197. 25
Vom Reinertrag pro 1913 werden diesem Konto ferner zugewiesen	„ 30,000. —
Stand auf 31. Dezember 1913	Fr. 711,127. —

11. 3 % Anlehen 1897, Amortisationen.

Auf 1. Januar 1913 waren ausstehend	Fr. 332,507. 50
Auf 15. Oktober 1913 wurden herausgelöst 1028 Obligationen à Fr. 500	„ 514,000. —
	Fr. 846,507. 50
und im Laufe des Berichtsjahres eingelöst	„ 516,007. 50
Stand auf 31. Dezember 1913	Fr. 330,500. —

12. Immobilien, Umbaukosten.

Im Jahre 1913 wurden für den Umbau des Anstaltsgebäudes ausgegeben	Fr. 8,489. 15
--	---------------

B. Unter der Hypothekarkasse stehende Verwaltungen.**1. Domänenkasse.**

Am 1. Januar 1913 belief sich der Überschuss der Passivkapitalien auf	Fr. 646,888. 29
Dieselben haben sich im Jahre 1913 vermehrt:	
um den Belauf der Liegenschaftsankäufe	Fr. 348,793. 20
und der Meliorationen	„ 26,012. 15
Dagegen aber vermindert:	Fr. 374,805. 35
infolge von Domänenverkäufen	„ 201,152. 10
	Reine Vermehrung
	„ 173,653. 25
Passivüberschuss auf 31. Dezember 1913	Fr. 820,541. 54
bestehend in:	
Passivkapitalien	Fr. 2,245,863. 20
Abzüglich Aktivkapitalien und Rechnungssaldo	„ 1,425,321. 66
	Bleiben gleich oben
	Fr. 820,541. 54
Das Guthaben der Domänenkasse bei der Hypothekarkasse (Rechnungsrestanz) betrug am 1. Januar 1913	Fr. 1,007,835. 58
Die für die Domänenkasse im Jahre 1913 eingegangenen Posten belaufen sich auf	„ 281,154. 23
	Fr. 1,288,989. 81
Dagegen betragen die für sie gemachten Zahlungen	„ 483,394. 15
Guthaben der Domänenkasse auf 31. Dezember 1913	Fr. 805,595. 66

Dasselbe betrug im Laufe des Jahres 1913 durchschnittlich Fr. 998,729.96, und es wurde der Domänenkasse dafür à $4\frac{1}{4}\%$ ein Zins von Fr. 42,446. — in Rechnung gebracht.

2. Viktoriastiftung.

Am 1. Januar 1913 belief sich das Kapitalvermögen dieser Stiftung auf	Fr.	363,356. 20
Einnahmen an Zinsen	Fr.	15,551. 80
Zahlung der Verwaltung	„	1,290. —
	Fr.	16,841. 80
Ausgaben in Ablieferungen	„	22,000. —
	Verminderung	„ 5,158. 20
<i>Stand des Kapitalvermögens auf 31. Dezember 1913</i>	Fr.	<u>358,198. —</u>

Hiervon schuldet die Hypothekarkasse in Kontokorrent Fr. 18,198. —. Die übrigen Fr. 340,000 sind in Wertschriften angelegt.

Anmerkung. Die Verwaltung und Rechnungsablage der Hypothekarkasse erstreckt sich bloss auf den Zinsrodel der Stiftung; die Hauptrechnung über das Gesamtvermögen derselben wird von dem Vorsteher der Anstalt, resp. der Direktion der Viktoriastiftung, abgelegt.

3. Zinsrodel der Inseleorporation.

Die in Verwaltung der Hypothekarkasse befindlichen Kapitalien betragen — ohne das Kontokorrentguthaben von Fr. 515,198.70 — am 1. Januar 1913	Fr.	4,487,376. 57
Kapitalrückzahlungen	Fr.	169,533. 49
Neue Kapitalanlagen	„	300,000. —
	Vermehrung	„ 130,466. 51
<i>Stand der Kapitalien auf 31. Dezember 1913</i>	Fr.	<u>4,617,843. 08</u>

Dieselben sind grösstenteils auf Grundpfänder versichert, und sechs grössere Posten schuldet der Staat Bern für die käuflich übernommenen Liegenschaften.

Ausserdem hat die Inseleorporation bei der Hypothekarkasse auf 31. Dezember 1913 ein Kontokorrentguthaben von Fr. 137,097.80, welches in obiger Kapitalsumme nicht inbegriffen ist.

Die eingegangenen Kapitalzinse betragen inkl. Fr. 798 Kursgewinn Fr. 185,796. 40
welche auf den Kontokorrent bei der Hypothekarkasse übertragen wurden.

Im Durchschnitt hatte die Inseleorporation im Jahre 1913 auf der Zinsrodelverwaltung einen Aktivsaldo von Fr. 52,201.62 zu fordern, wofür derselben von der Hypothekarkasse ein Zins von $4\frac{1}{4}\%$ mit Fr. 2218.50 vergütet und in Kontokorrent gutgeschrieben wurde.

4. Privatverwaltungen.

Das am 1. Januar 1913 in Verwaltung liegende Vermögen von	Fr.	16,996. 15
hat sich im Jahre 1913 erhöht um den Zinsertrag desselben von	„	626. 60
	Fr.	17,622. 75
Neu dazu gekommen sind	„	6,528. 25
<i>Stand auf 31. Dezember 1913</i>	Fr.	<u>24,151. —</u>

Diese Guthaben gehören landesabwesenden bernischen Landsassen resp. deren Erbschaften an und sind bei der hierseitigen Anstalt auf Sparhefte angelegt. Eine Provision wird nicht berechnet.

5. In Verwahrung der Hypothekarkasse befindliche Wertschriften.

Dieselben bestehen in:

Amtskautionen	Fr.	380,563. 70
Kautionen von Versicherungsgesellschaften	„	115,000. —
Hinterlagen zur Aufbewahrung	„	2,894,544. 30
Obligationen des 30 Millionen Anlehens von 1905	„	393,000. —
Wertschriften der Kernstiftung	„	354,045. —
„ „ Inseleorporation	„	194,241. 40
„ „ „ Erbschaft Lory	„	1,640,833. 35
	Fr.	<u>5,972,227. 75</u>

Der Reinertrag der Anstalt setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Ertrag.				
Aktivzinse.				
Von den Darlehen auf Hypothek	12,421,911	95		
„ „ Gemeindedarlehen	524,196	35		
„ „ Wertschriften	126,124	50		
„ der Staatskasse Bern	148,825	42		
„ „ Kantonalbank von Bern	355,644	67		
Vom Ausstand der Anlehensunkosten	5,611	60		
Ertrag des Verwaltungsgebäudes	12,607	41		
<i>Total der Aktivzinse in 1913</i>			13,594,921	90
Provisionen.				
Ertrag der Provisionen in 1913			37,508	75
Summa Ertrag			<u>13,632,430</u>	<u>65</u>
Kosten.				
Passivzinse.				
Auf Depositen	5,474,354	—		
„ Spareinlagen	1,109,947	15		
An Kreditoren in Kontokorrent	1,090,661	92		
Verzinsung des Stammkapitals von Fr. 20,000,000	800,000	—		
„ „ Anlehens von 1897 von urspr. Fr. 50,000,000	1,426,182	40		
„ „ „ „ 1905 „ „ „ 30,000,000	1,050,000	—		
„ „ „ „ 1911 „ „ „ 10,000,000	400,000	—		
„ „ „ „ 1913 „ „ „ 15,000,000	356,250	—		
Kosten der Anlehencoupons- und Obligationeneinlösung	16,235	—		
Auf Vorschüsse bezahlte Zinse pro 1913:				
1. An die Domänenkasse	42,446	—		
2. „ „ Inselkorporation	2,218	50		
3. „ „ den Reservefonds	26,197	25		
<i>Total der Passivzinse in 1913</i>			11,794,492	22
Verluste und Abschreibungen.				
Amortisation der Anlehensunkosten	192,665	40		
	130,000	—		
	10,000	—		
	2,853	95		
Abschreibung auf Wertschriften	4,317	—		
			339,836	35
Reservefonds.				
Zuweisung an denselben			30,000	—
Staatssteuern.				
Einkommensteuer für die Depositen, Spareinlagen und Kontokorrentschulden			305,075	—
Verwaltungskosten.				
Allgemeine Geschäftskosten			198,789	10
Summa Kosten			<u>12,668,192</u>	<u>67</u>
Rohrertrag wie oben			13,632,430	65
Kosten wie oben			12,668,192	67
Bleibt Reinertrag			964,237	98
Im Voranschlag wurden nach Abzug der Verzinsung des Stammkapitals vorgesehen			964,100	—
Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag			137	98
Gegenüber dem Vorjahr beläuft sich der Mehrertrag auf			<u>98,430</u>	<u>42</u>

V. Steuerverwaltung.

Im Jahre 1913 ist Revisor F. Eggen, der während mehr als 50 Jahren im Staatsdienste stand, nach längerer Krankheit gestorben. Ein Angestellter trat im Laufe des Jahres aus. Die frei gewordenen Stellen wurden sofort wieder besetzt.

Die im Jahre 1912 mit Rücksicht auf die Abstimmung über den Steuergesetzentwurf verschobene Neuanlage der Kapitalsteuer-, Schuldenabzugs- und Einkommenssteuerregister wurde im Berichtsjahre angeordnet und im grossen und ganzen auch richtig durchgeführt. Allerdings wurde speziell bei der Anlage der Kapital- und Schuldenabzugsregister die für die Führung dieser Register seinerzeit erlassene Instruktion nicht überall beachtet, so dass in einzelnen Fällen

die Steuerregisterführer angewiesen wurden, die neuen Register zu ersetzen. Im fernern wurde konstatiert, dass im Jura einzelne Gemeinden keine Einkommenssteuerregister führen. Es fehlt da offenbar an der richtigen Aufsicht durch den Regierungsstatthalter gemäss § 20 der Verordnung vom 15. Juni 1869 über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.

Statt wie bisher eine spezielle Verordnung über die Vermögenssteuer und eine solche über die Einkommenssteuer erliess der Regierungsrat nur eine Verordnung für die Ausführung beider Gesetze und verwies einen Teil der Vorschriften in eine Instruktion, die sich ausschliesslich an die Steuerbehörden wendet und rein dienstlichen Charakter hat.

A. Vermögenssteuer.

Nachdem schon die regierungsrätlichen Verordnungen früherer Jahre den Steuerregisterführern die Vergleichung der Schuldenabzüge mit den Kapitalangaben anbefohlen hatten, diese Vorschrift aber in der Hauptsache totor Buchstabe geblieben war, wurden pro 1913 in der Instruktion für die Steuerbehörden eingehendere Bestimmungen über diese Materie aufgestellt und für die Durchführung derselben den Registerführern die nötigen Formulare zur Verfügung gestellt. Diese Vorschriften haben auf seiten der Gemeinbeschreiber zu Reklamationen Veranlassung gegeben. Es ist klar, dass eine Einschränkung der sogenannten Steuerverschlagsreklamationen nur durch vorbeugende Massnahmen möglich ist. Diesem Zweck dient die in der Instruktion angeordnete Vergleichung, und ohne sie kann das gewünschte Resultat überhaupt nicht erreicht werden. Die Steuerregisterführer

müssen nun zugeben, dass die Vergleichung bei richtiger Handhabung und unter der Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige seinerseits die von ihm verlangten Auskünfte erteilt, geeignet ist, zahlreiche Differenzen zwischen Schuldenabzug und Kapitalversteuerung zu beheben. Wird dieser Zweck erreicht — und pro 1913 dürfte er in erheblichem Umfange erreicht worden sein — so fallen für die Zukunft die Steuernachbezüge, über die ein jeder schimpft, trotzdem er selbst daran schuld ist, in der Hauptsache weg. Am guten Willen der Zentralsteuerbehörden, dieses Resultat zu erreichen, fehlt es nicht. Finden ihre Bestrebungen aber nicht die nötige Unterstützung bei den ausführenden Organen und namentlich nicht das nötige Verständnis bei den Steuerpflichtigen, so müssen die letztern, wie bisher, die Folgen in der Form der verhassten Nachbezüge selbst tragen.

1. Grundsteuer.

	Ertrag pro 1913	Ertrag pro 1912
Reinertrag	Fr. 3,267,411. 07	Fr. 3,204,751. 41
Voranschlag pro 1913	„ 3,199,200. —	
Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag	Fr. 68,211. 07	
Mehrertrag gegenüber dem Vorjahr	Fr. 62,659. 66	

Das rohe Grundsteuerkapital ist von Franken 2,342,114,500 angewachsen auf Fr. 2,410,374,510. Es hat sich also pro 1913 um Fr. 68,260,010 vermehrt. Der wirkliche Schuldenabzug, berechnet nach dem 25fachen Zinsbetrag, hat um Fr. 46,615,080 zugenommen und erreichte pro 30. Juni 1913 die Summe von Fr. 1,076,223,750, resp. mit Einschluss des Schuldenüberschusses die Summe von Fr. 1,143,587,350. Das reine Grundsteuerkapital pro 1913 betrug im alten Kanton Fr. 1,021,119,600, im Jura Franken

313,031,160, total Fr. 1,334,150,760. Die Zunahme des gesamten Schuldenabzugs pro 1913 — inbegriffen Schuldenüberschuss — erreicht den Betrag von Fr. 53,576,370 und übersteigt die Vermehrung des Kapitalsteuerkapitals um rund Fr. 17,500,000. Diese Differenz ist in der Hauptsache damit zu erklären, dass die grundpfändlichen Darlehen der Hypothekarkasse wohl abzugsberechtigt, aber nicht kapitalsteuerpflichtig sind.

2. Kapitalsteuer.

	Ertrag pro 1913	Ertrag pro 1912
Reinertrag	Fr. 2,205,526. 88	Fr. 2,113,311. 20
Voranschlag pro 1913	„ 2,055,300. —	
Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag	Fr. 150,226. 88	
Mehrertrag gegenüber dem Vorjahr	Fr. 92,215. 68	

Das Kapitalsteuerkapital betrug im Berichtsjahr nominell Fr. 810,947,207 und Fr. 889,413,581 im 25fachen Zinsbetrage. Die Vermehrung gegenüber 1912 belief sich auf Fr. 15,111,772 nominell, resp. Fr. 35,796,010 im 25fachen Zinsbetrage. Der Durchschnittszinsfuß ist von 4.339 % pro 1912 auf 4.387 % pro 1913 gestiegen, erreicht aber noch lange nicht den prozentualen Durchschnitt, den eine Versteuerung nach den effektiven Leistungen der Schuldner ergeben würde. Auch pro 1913 versteuern eine ganze Anzahl von Geldinstituten ihre unterpfändlichen Kapitalien bloss zu 4%. Ob sie alle tatsächlich nur einen Zins von 4% beziehen und den Rest als Provision, wird

die Untersuchung der Deklarationen ergeben. Die Frage, ob die Provision steuerrechtlich nicht gleich wie der Zins zu behandeln sei, hat das Verwaltungsgericht zu entscheiden. In letzter Zeit wurde bemerkt, dass einzelne Bankinstitute, speziell im Jura, sich in anderer Weise um die richtige Erfüllung der Kapitalsteuerpflicht herumzudrücken suchen. Feste unterpfändliche Darlehen werden in Kreditform gewährt und die resp. Forderungen dann nicht als Kapitalien versteuert, weil derartige Forderungen nicht unter den Begriff des Kapitals unseres Vermögenssteuergesetzes fallen sollen. Auch diese Frage wird ihre Lösung vor dem Verwaltungsgericht finden.

3. Grund- und Kapitalsteuer-Nachbezüge.

	Ertrag pro 1913	Ertrag pro 1912
Nachbezüge	Fr. 125,419. 69	Fr. 156,828. 82
Voranschlag pro 1913	„ 20,000. —	
Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag	Fr. 105,419. 69	
Minderertrag gegenüber dem Vorjahr	Fr. 31,409. 13	

B. Einkommensteuer.

Im Jahre 1913 kam ein neues Formular für die Steuererklärung zur Anwendung. Das früher verwendete Formular entsprach nicht in allen Punkten den gesetzlichen Vorschriften über das materielle Steuerrecht. Die Anpassung an dieselben hat allerdings keine Vereinfachung herbeigeführt. Wenn aber deshalb das neue Formular manchenorts als unverständlich bezeichnet und dessen richtige Ausfüllung durch viele Steuerpflichtige, speziell Handels- und Gewerbetreibende, als unmöglich erklärt wurde, so richten sich diese Vorwürfe eigentlich nicht gegen das Formular, sondern gegen das Gesetz und beweisen im übrigen die längst bekannte Tatsache, dass eine grosse Zahl der selbständig Erwerbenden sich über die Ergebnisse ihres Geschäftsbetriebes gar nicht Rechenschaft geben. Diese Personen werden daher überhaupt nie imstande sein — eine Steuererklärung mag noch so einfach eingerichtet sein — über ihre Einkommensverhältnisse richtige Auskunft zu geben.

Im Berichtsjahre sind gegen die Einschätzungen der Steuerkommissionen 2741 Rekurse eingereicht worden, und zwar 1938 gegen die Verfügungen der Bezirkssteuerkommissionen und 803 gegen die von der Zentralsteuerkommission vorgenommenen Schätzungsabänderungen und Neueinschätzungen. Die Zahl der Rekursfälle hat sich gegenüber dem Vorjahre um 21 und gegenüber 1911 um 196 vermindert. Bei einer

Zahl von 110,729 Einkommenssteuerpflichtigen haben also 2.4 % derselben rekuriert.

Die von der Zentralsteuerkommission in den verschiedenen Landesteilen vorgenommenen Höher- und Neueinschätzungen betragen: Oberland 812, Mittelland 1815, Emmenthal 267, Ob- und Nidertessin 424, Seeland 1221 und Jura 1414, total 5953 oder 149 mehr als im Vorjahr. Obschon gegenüber dem Vorjahr mehr Höher- und Neueinschätzungen vorgenommen wurden, sind pro 1913 gegen die Einschätzungen der Zentralsteuerkommission 239 Rekurse weniger eingelangt. Diese Verminderung von Rekursen wurde unzweifelhaft dadurch herbeigeführt, dass die Kommission, nach Prüfung des Einkommenssteuermaterials, den Pflichtigen die in Aussicht genommene Schätzung vorläufig zur Kenntnis gebracht hat mit der Einladung, allfällige Einwendungen dagegen und Aufschlüsse betreffend das Einkommen der Kommission bis den 30. September 1913 zukommen zu lassen. Durch diese schriftliche Einvernahme wurden Missverständnisse aufgeklärt und auch Einschätzungen vom nämlichen Einkommen in zwei Gemeinden vermieden. In diesem Verfahren soll von den Pflichtigen über Lohn- und Anstellungsverhältnisse Auskunft erteilt werden, so dass dann von der Kommission eine den Einkommensverhältnissen des Pflichtigen entsprechende Schätzung getroffen werden kann.

Gegen 21 Entscheide der kantonalen Rekurskommission wurde durch die Steuerverwaltung beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt. Am 31. März 1914 waren davon 20 erledigt. 14 Beschwerden wurden ganz, 1 teilweise gutgeheissen; 5 Beschwerden, wovon 4 die gleiche Frage betreffend, wurden abgewiesen.

Die Beiladung der Steuerverwaltung wurde vom Verwaltungsgericht in sechs Fällen von Beschwerden

Steuerpflichtiger angeordnet. Die Klage eines Pflichtigen auf Rückerstattung einer bezahlten Einkommenssteuer wurde geschützt.

Das steuerpflichtige Einkommen betrug 1913 in Klasse I Fr. 124,557,900, in Klasse II Fr. 938,400, in Klasse III Fr. 19,693,400 und hat sich im Vergleich zum Vorjahr vermehrt in Klasse I um Franken 5,024,600, in Klasse II um Fr. 41,400 und in Klasse III um Fr. 1,110,900.

	Ertrag pro 1913	Ertrag pro 1912
Der Reinertrag ohne Steuernachbezüge belief sich auf	Fr. 5,548,832. 65	Fr. 5,330,923. 11
Veranschlagt waren	„ 5,068,030. —	
Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag	Fr. 480,802. 65	
Mehrertrag gegenüber dem Vorjahr	Fr. 217,909. 54	

Die Steuerrückerstattungen erreichen den Betrag von Fr. 1794. 90; an unerhältlichen Steuern wurden Fr. 299,770. 20 abgeschrieben gegen Fr. 261,558. 79 im Vorjahre. Es entfallen auf den alten Kanton Fr. 229,457. 11, auf den Jura Fr. 70,313. 09.

	Ertrag pro 1913	Ertrag pro 1912
Ertrag der Steuernachbezüge	Fr. 57,062. 07	Fr. 52,415. 66
Veranschlagt waren	„ 35,000. —	
Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag	Fr. 22,062. 07	
Mehrertrag gegenüber dem Vorjahr	Fr. 4,646. 41	

C. Erbschafts- und Schenkungsabgabe.

Das Reinerträgnis beläuft sich im Rechnungsjahr auf Fr. 630,232. 17 und steht über dem Mittel der letzten fünf Jahre, trotzdem die beiden höchsten Posten nur etwas mehr als je Fr. 40,000 ausmachten.

Der Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag von Fr. 441,500 macht aus	Fr. 188,732. 17
Der Mehrertrag gegenüber dem Jahre 1912	Fr. 33,977. 60

Über die Details der Erträgnisse pro 1913 gibt nachfolgende Tabelle Auskunft.

Ertrag der Erbschafts- und Schenkungsabgaben, inkl. Bussen und Zinse, im Jahre 1913.

Amtsbezirke	Zahl der Fälle	Rohrertrag inkl. Bussen und Zinse		Abzüge				Reinertrag	
				Provision (2%) Bezugskosten		Ausgerichtete Gemeindeanteile (10%)			
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Aarberg	32	40,905	04	817	82	4,062	41	36,024	81
Aarwangen	18	27,212	10	546	66	2,715	30	23,950	14
Bern	136	212,981	53	4,380	79	21,311	20	187,289	54
Biel	11	30,327	79	617	05	3,031	77	26,678	97
Büren	12	2,371	28	47	36	232	63	2,091	29
Burgdorf	27	31,453	47	649	67	3,140	75	27,663	05
Courtelary	20	15,712	04	321	76	1,565	98	13,824	30
Delsberg	14	3,793	22	84	74	371	97	3,336	51
Erlach	8	6,064	30	122	30	596	95	5,345	05
Fraubrunnen	17	63,362	55	672	45	6,286	35	56,403	75
Freibergen	14	2,150	46	42	94	206	68	1,900	84
Frutigen	17	8,198	15	163	95	784	70	7,249	50
Interlaken	30	35,813	67	699	92	3,566	69	31,547	06
Konolfingen	45	78,722	36	996	50	7,856	52	69,869	34
Laufen	8	5,002	17	109	78	493	39	4,399	—
Laupen	10	2,296	26	46	04	229	02	2,021	20
Münster	9	3,429	20	68	55	342	85	3,017	80
Neuenstadt	5	3,306	46	66	11	320	68	2,919	67
Nidau	12	7,669	20	163	48	759	81	6,745	91
Oberhasle	12	2,822	19	56	38	280	52	2,485	29
Pruntrut	31	18,126	89	365	72	1,777	66	15,983	51
Saanen	8	7,196	78	143	82	672	66	6,380	30
Schwarzenburg	9	1,207	46	23	87	119	21	1,064	38
Seftigen	24	10,527	95	210	41	1,045	95	9,271	59
Signau	33	15,569	22	311	—	1,543	22	13,715	—
Niedersimmenthal	25	14,776	50	295	33	1,475	03	13,006	14
Obersimmenthal	11	3,259	15	65	95	309	80	2,883	40
Thun	32	33,960	02	689	93	3,387	34	29,882	75
Trachselwald	42	20,116	51	401	32	2,009	23	17,705	96
Wangen	16	6,336	43	126	70	633	61	5,576	12
<i>Total</i>	688	714,670	35	13,308	30	71,129	88	630,232	17

Die Zahl der zur Liquidierung gelangten abgabepflichtigen Erbschafts- und Schenkungsfälle beträgt 688, d. h. 115 mehr als im Vorjahr; sie hat sich also sehr erheblich vermehrt, ohne dass der Mehrertrag im gleichen Verhältnisse gewachsen wäre.

An Gemeindeanteilen gemäss § 6 des Gesetzes vom 4. Mai 1879 wurden Fr. 71,129. 88 ausgerichtet, womit die seit Bestehen des genannten Gesetzes den Gemeinden bezahlten Anteile auf Fr. 1,892,846. 62 ansteigen.

Zu Anständen führten in einzelnen Fällen die Fragen der Abgabeberechnung beim Adoptionsverhältnis und in denjenigen Fällen, wo der Erbfall unter dem neuen Rechte stattfand, der Verwandtschaftsgrad aber von den Erben unter Berücksichtigung des Einstandsrechtes des alt bernischen Rechtes berechnet wurde. Aber auch sonst wickelte sich die Liquidation der Erbschaftssteuerforderungen nicht überall anstandslos ab, sondern führte in einzelnen Fällen sogar zum Prozess.

D. Wasserrechtsabgabe.

Pro 1913 beliefen sich die Bruttoeinnahmen der Wasserrechtsabgabe auf Fr. 115,012. 20. Eliminiert wurden infolge Reduktion der abgabepflichtigen Kraftmenge Fr. 780. 30. Die Nettoeinnahmen betrugen Fr. 114,231. 90, gegen Fr. 100,000 nach Budget und Fr. 104,323 Einnahmen pro 1912.

Dem Fonds für Unterstützungen bei Beschädigungen oder drohenden Gefahren durch Naturereignisse wurden statt der veranschlagten Fr. 10,000 gemäss Art. 30

des Wasserrechtsgesetzes 10% der Nettoeinnahmen mit Fr. 11,423. 20 zugewiesen.

Netto beläuft sich der Ertrag der Wasserrechtsabgabe bei einer Budgetsumme von Fr. 89,500 auf Fr. 102,772. 70 gegen Fr. 93,866. 40 pro 1912.

Die Zahl der Abgabepflichtigen auf Ende 1913 betrug 205 und die Zahl der verabgabten Pferdekraften 45,104.

E. Stempelabgabe.

	Voranschlag	Reinerträge	
	pro 1913	pro 1913	pro 1912
Stempelsteuer	Fr. 537,350. —	Fr. 909,652. 06	Fr. 824,040. 55
Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag			Fr. 372,302. 06
Mehrertrag gegenüber dem Jahre 1912			Fr. 785,611. 51

Der Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

Mehreinnahmen für Stempelpapier	Fr. 66,084. 10
„ „ Stempelmarken	„ 313,356. 70
„ „ Spielkartenstempel	„ 8,018. 90
Minderausgaben für Rohmaterial	„ 42. 45
„ „ Bezugskosten	„ 202. —
	Total Fr. 387,704. 15

Hiervon gehen ab:

Mehrausgaben für Verkaufsprovisionen	Fr. 13,850. 24
„ „ Angestelltenbesoldungen	„ 1,300. —
„ „ Bureaunkosten	„ 251. 85
	„ 15,402. 09
	Mehrertrag wie oben Fr. 372,302. 06

Das Jahr 1913 erreichte mit Fr. 1,004,117. 60 Roheinnahmen und Fr. 909,652. 06 Reineinnahmen den höchsten Ertrag seit dem Inkrafttreten des Stempelgesetzes (1. Juli 1880). Unter den ausserordentlichen Einnahmen von Fr. 141,560 figuriert ein Posten von Fr. 128,420 für die Stempelung von Aktien, Obligationen und der Bauverträge der Berner Alpenbahn-Gesellschaft „Bern-Lötschberg-Simplon“. Diese Gesellschaft hat bereits für frühere Stempelungen von Aktien und Obligationen Fr. 105,850 an Stempelgebühren bezahlt.

Die Einnahmen für Stempelmarken sind gegenüber dem Jahre 1912 um Fr. 56,270 gestiegen, währenddem die ausserordentlichen Einnahmen für Stempelungen von Aktien und Obligationen — ohne den vorerwähnten Posten der Bern-Lötschberg-Simplon-Bahngesellschaft —, jedenfalls der wirtschaftlichen Depression wegen, erheblich zurückgeblieben sind.

Die Zahl der Speditionen für Stempelmaterial und Gebührenmarken belief sich im Berichtsjahre auf 6933 und die Zahl der ausgestellten Bezugs- und Zahlungsanweisungen auf 3879.

Wegen Widerhandlungen gegen das Stempelgesetz wurden im Rechnungsjahr 104 Strafanzeigen erlassen.

Zur Ermittlung des Wechselstempel-Ertrages wurden besondere Wechselstempelmarken eingeführt, die im IV. Quartal 1913 Fr. 55,527 eingetragen haben. Immerhin kann auf diesen Wechselstempelumsatz nicht abgestellt werden, da noch zu viele gewöhnliche Stempelmarken — namentlich von kleineren Banken und von Privatgeschäften — zur Stempelung der Wechsel Verwendung finden, und der gute Wille, ein möglichst genaues Resultat ermitteln zu helfen, scheint nicht überall vorzuherrschen.

F. Gebühren.

	Voranschlag		Reinerträge	
	pro 1913	pro 1913	pro 1913	pro 1912
Prozentgebühren der Amtsschreiber	Fr. 850,000. —	Fr. 1,090,166. 67	Fr. 1,148,574. 62	
Fixe Gebühren der Amtsschreiber	„ 160,000. —	„ 238,862. 40	„ 218,728. 30	
Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter	„ 380,000. —	„ 520,526. —	„ 517,605. 20	
<i>Zusammen</i>	Fr. 1,390,000. —	Fr. 1,849,555. 07	Fr. 1,884,908. 12	
Abzüglich Bezugskosten	„ 1,200. —	„ 1,343. 15	„ 1,144. 50	
<i>Bleiben</i>	Fr. 1,388,800. —	Fr. 1,848,211. 92	Fr. 1,883,763. 62	

Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag Fr. 459,411. 92

Minderertrag gegenüber dem Jahr 1912 Fr. 35,551. 70

Minderertrag an Prozentgebühren gegenüber dem Jahr 1912 Fr. 58,407. 95

Am Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag partizipieren:

Prozentgebühren der Amtsschreiber Fr. 240,166. 67

Fixe Gebühren der Amtsschreiber „ 78,862. 40

Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter „ 140,526. —

Fr. 459,555. 07

Hiervon gehen ab:

Mehrausgaben für Bezugskosten „ 143. 15

Mehrertrag wie oben Fr. 459,411. 92

	Voranschlag		Reinerträge	
	pro 1913	pro 1913	pro 1913	pro 1912
Staatskanzlei	Fr. 35,000. —	Fr. 55,721. 35	Fr. 50,744. 05	
Obergericht	„ 7,000. —	„ 13,800. —	„ 13,250. —	
Verwaltungsgericht	„ 600. —	„ 870. —	„ 740. —	
Handelsgericht	„ 4,000. —	„ 3,650. —	„ —. —	
Polizeidirektion	„ 14,000. —	„ 27,612. 15	„ 24,149. 95	
Markt- und Hausierpatente	„ 80,000. —	„ 97,149. 10	„ 85,744. 20	
Patenttaxen der Handelsreisenden	„ 75,000. —	„ 90,406. —	„ 92,917. —	
Gebühren für Radfahrerbewilligungen	„ 50,000. —	„ 71,760. 55	„ 65,725. —	
Konzessionsgebühren	„ 3,000. —	„ 3,161. 83	„ 3,161. 53	
Gewerbescheingebühren	„ 12,000. —	„ 15,718. 45	„ 13,356. 80	
Handels- und Gewerkekammer	„ 200. —	„ 574. —	„ 750. —	
Finanzdirektion	„ 100. —	„ —. —	„ 150. —	
Rekurskommission	„ 7,000. —	„ 15,318. 25	„ 9,141. —	
<i>Zusammen</i>	Fr. 287,900. —	Fr. 395,741. 68	Fr. 359,829. 53	

Mehrertrag gegenüber dem Jahr 1912 Fr. 35,912. 15

Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag Fr. 107,841. 68

was mit obigen „ 459,411. 92

einen Gesamtmehrertrag an Gebühren gegenüber dem Voranschlag ergibt von Fr. 567,253. 60

Gegenüber dem Jahr 1912 ergibt sich ein Mehrertrag an Gebühren von Fr. 360. 45

Bezüglich des Rückgangs der Prozentgebühren ist auf das im letztjährigen Bericht Gesagte zu verweisen. Immerhin dürfte der Rückgang im Berichtsjahre auf die Abflauung des Liegenschaftenshandels zurückzuführen sein. Ganz normale Verhältnisse sind noch immer nicht überall eingetreten, so dass auch fernerhin Schwankungen in dem Gebührenertrag zu erwarten sind.

VI. Salzhandlung.

Im Personenbestande der Salzfactoreien sind im Berichtsjahre keine Änderungen eingetreten.

Umsatz.

1. Kochsalz.

Die Factoreien haben von den Vereinigten schweizerischen Rheinsalinen bezogen 12,173,400 kg.

Für dieses Quantum, franko in die Salzfactoreien geliefert, haben wir den Salinen bezahlt Fr. 528,527 10 Rp.

Die Salzauswäger haben von den Factoreien bezogen:

Von der Factorei	Thun	1,889,500	kg.
" "	Bern	2,753,000	"
" "	Burgdorf	2,190,800	"
" "	Langenthal	1,237,600	"
" "	Biel	1,448,700	"
" "	Delsberg	1,104,000	"
" "	Pruntrut	384,300	"

Totalverkauf 11,007,900 kg.

Im Vorjahre waren verkauft worden 10,905,300 "

Also Mehrverkauf im Jahre 1913 102,600 kg.

Die Kosten des Kochsalztransportes aus den Factoreien zu den Auswägerstellen beliefen sich auf . Fr. 81,054. 15

und an Verkaufsprovisionen und Vergütungen für Barbezahlung wurde den Auswägern ausgerichtet " 128,904. 49

Fr. 209,958. 64

2. Andere Salzarten.

	Eingang	Ausgang	Mehr- Ausgang	Weniger- als 1912
	kg.	kg.	kg.	kg.
Tafelsalz (inkl. Cérébos- und Grésilsalz	12,099.2	10,099.2	1,576.4	—
Meersalz	17,500	11,500	1,000	—
Gewerbesalz	734,000	724,000	74,000	—
Vergoldersalz I	17,000	13,800	1,100	—

Reinertrag.

Derselbe wurde erzeugt:

Durch den Bruttoertrag von . . . Fr. 1,175,656. 15

abzüglich:

der Betriebskosten von Fr. 236,365. 38

und der Verwaltungskosten von " 21,793. 25

258,158. 63

so dass verbleiben Fr. 917,497. 52

Im Voranschlag waren vorgesehen . " 861,820.—

Also Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag Fr. 55,677. 52

Gegenüber dem Vorjahre hat sich der Reinertrag vermehrt um . Fr. 9,193. 83

Diese Vermehrung entspricht den Differenzen in den Umsatzziffern.

Die Salzauswäger schuldeten am Ende des Jahres an die Factoreien Fr. 108,430. 60

Auf Anfang des Jahres hatte der Ausstand betragen " 111,812. 85

Verminderung des Ausstandes Fr. 3,382. 25

Das bis dahin durch Vermittlung der Salinen von uns geführte Luxussalz ausländischer Herkunft „Cérébos“ ist nunmehr definitiv durch das von den Salinen selbst hergestellte, durchaus gleichwertige „Grésil“-Salz ersetzt worden. Grosse Bedeutung kommt diesem Luxussalz bei uns aber nicht zu, da auch im Berichtsjahre der Absatz in demselben bloss rund 500 kg. betragen hat.

Dem Mehrverkauf des gewöhnlichen Vergoldersalzes „I“ von 1100 kg. steht ein Wenigerverkauf des speziell präparierten „Grenol“-Salzes von 300 kg. gegenüber.

VII. Domänenverwaltung.

Ankäufe.

Amtsbezirke	Gebäude	Erdreich			Grundsteuerschätzung Fr.	Kaufpreis	
		ha	a	m ²		Fr.	Rp.
Bern	3	—	13	02.5	182,100.—	171,073.	20
Erlach	—	—	96	27	3,360.—	3,820.—	—
Konolfingen	—	—	1	57	—	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	400.—	—
Niedersimmenthal	3	—	72 ¹⁾	—	40,690.—	115,000.—	—
	6	1	82	86.5	226,150.—	290,293.	20

¹⁾ 72 Kuhrechte.

Verkäufe.

Amtsbezirke	Gebäude	Erdreich			Grundsteuerschätzung Fr.	Verkaufspreis	
		ha	a	m ²		Fr.	Rp.
Aarberg	—	2	41	14	940.—	1,975.—	—
Bern	—	1	80	63	28,260.—	96,354.	50
Büren	—	—	1	84	40.—	288.	65
Courtelary	3	—	57	47	86,880.—	—	—
Erlach	—	3	81	44	3,507.20	2,170.—	—
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	150.—	—
Frutigen	—	—	6	09	400.—	2,876.—	—
Interlaken	—	—	—	—	—	300.—	—
Konolfingen	—	1	63	45	6,340.—	49,852.—	—
Oberhasli	—	—	—	—	—	400.—	—
Schwarzenburg	—	—	5	40	—	20.—	—
Obersimmenthal	—	—	7	43	310.—	817.	30
Niedersimmenthal	—	—	—	03	—	50.—	—
	3	10	44	92	126,677.20	155,253.	45
Seegrund	—	3	01	23.6	70.—	13,926.	65
	3	13	46	15.6	126,747.20	169,180.	10

Die Differenz zwischen dem Total der Ankaufspreise und dem Total der bezüglichen Grundsteuerschätzungen (rund Fr. 64,000) rührt in der Hauptsache vom Ankauf einer weitem Sömmerung im Kihley-Gebiet her. Es ist eine altbekannte Tatsache, dass namentlich die guten Weiden im Simmenthal zur Grundsteuer viel zu niedrig eingeschätzt sind, und dass es keine Seltenheit ist, dass für solche Weiden das Mehrfache der Grundsteuerschätzung bezahlt wird. Andererseits zeigt die Differenz zwischen Schätzung und Kaufpreis für die sogenannten von Muralhäuser in Bern, dass speziell in dieser Stadt die Grundsteuerschätzungen in den abgelegeneren Quartieren der Altstadt gelegentlich auch höher sind als die erzielten Preise.

Bei den Verkäufen übersteigt der Erlös den Betrag der Grundsteuerschätzungen — abgesehen von den Seegrundverkäufen — um rund Fr. 28,600 und dies trotzdem hier die beiden Pfrunddomänen von Courtelary, St. Immer und Péry, die zusammen Fr. 86,880 ausmachen, und für welche der Staat keinen Kaufpreis erhielt, inbegriffen sind. Diese Pfrundgutabtretungen verändern allerdings den Domänenetat nicht in vollem Umfang dieser Schätzung, da das eine der beiden Pfrundgüter überhaupt nicht, das andere nur zum kleinern Teil (Fr. 8180) auf diesem Etat aufgetragen war. Der Nettomehrerlös ist namentlich dem Verkaufe einer Landparzelle beim Südbahnhof in Bern an die Gürbetalbahn, dem Verkaufe eines Schulhausbauplatzes an die Gemeinde

Köniz, der expropriationsweisen Abtretung von Landabschnitten der Domänen in Münsingen an die S.B.B. für die Erstellung des zweiten Geleises und die Bahnhofserweiterung, sowie dem Verkauf einer Bauparzelle von der Schlossmatte Münsingen zu verdanken; in allen diesen Fällen haben die Verkaufspreise die Grundsteuerschätzung ganz bedeutend überstiegen.

Die aussergewöhnliche Höhe der Erlöse aus See-

grundverkäufen (Fr. 13,926.65) ist namentlich die Folge des Verkaufes — verbunden mit der Beilegung eines Grenzstreites — eines Teiles des sogenannten Kandergriens beim Auslauf der Kander in den Thunersee; der daherige Kaufpreis allein beträgt Fr. 10,000.

Auch im Berichtsjahr war es uns wiederum möglich, mehrere Loskaufverträge für Holzlieferungs- und Fuhrpflichten zur Perfektion zu bringen.

	Erdreich			Grundsteuerschätzung Fr.
	ha	a	m ²	
Bestand der Staatsdomänen laut letztem Bericht	2948	10	87.5	42,158,107. —
Ankäufe im Jahre 1913 laut vorstehender Zusammenstellung	1	82	86.5	226,150. —
Zuwachs durch Berichtigungen, in der Hauptsache Nachschätzungen infolge von Neu- und Umbauten (Witzwil, Werkstattgebäude Fr. 32,500, Dampfkesselgebäude Fr. 42,900, Käseriegebäude Fr. 32,000; Bern, Kaserne Fr. 134,700, Isolierpavillon des Frauenspitals Fr. 33,600, sogenannte alte Amtsschreiberei Fr. 8500; Burgdorf, Technikum Fr. 250,000; St. Johannsen, neues Anstaltsgebäude Fr. 91,300; Münsingen, Schwand, Schulgebäude, zusammen Fr. 300,000, diverse Gebäude der Irrenanstalt zusammen Fr. 8390; Thun, Gerichtsschreibereigebäude Fr. 20,800, Gefängnisgebäude Fr. 6900; Interlaken, Schlossgebäude zusammen Fr. 23,700; Zweisimmen, Schloss Blankenburg Fr. 15,900 etc.) und Auftrag neu kultivierten Strandbodens in Witzwil (Fr. 8750), sowie der nun abgetretenen, aber nicht auf dem Etat figurierenden Pfrunddomäne Péry (Fr. 49,300)	29	68	95.5	1,114,950. —
	2979	62	69.5	43,499,207. —

Hiervon gehen ab:

	Erdreich			Grundsteuerschätzung Fr.
	ha	a	m ²	
Verkäufe, ohne Seegrundverkäufe, laut Zusammenstellung	10	44	92	126,677.20
Verminderung durch Berichtigung (durch Brand zerstörtes Gebäude des Nushofes in Gampelen Fr. 23,600, dito der Erziehungsanstalt Sonvilier Fr. 52,000, des Verwaltungsgebäudes in St. Johannsen [Restabschreibung] Fr. 13,900; abgebrochene Baracke des Frauenspitals in Bern Fr. 10,400) etc. etc.	—	58	49	109,380. —
	11	03	41	236,057.20
Bestand auf 31. Dezember 1913	2968	59	28.5	43,263,149.80

Auch dieses Jahr wird der Wert der Domänen wieder mit einem um 10 Millionen Franken unter der oben angegebenen Grundsteuerschätzung stehenden Betrage eingestellt, demnach mit Fr. 33,263,149.80.

Der Reinertrag der Domänen belief sich im Berichtsjahre auf Fr. 1,231,950.12

Im Voranschlag war derselbe eingestellt mit „ 1,220,305. —

Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag Fr. 11,645.12

Gegenüber dem Jahre 1912 ergibt sich ein Mehrertrag von Fr. 16,197.32. Dieses letztere Ergebnis rührt hauptsächlich daher, dass für Objekte, die für das Jahr 1912 die Rechnung nur belasten, nun auch ein Pachtzins hat bezogen werden können.

Was die Ertragsrubriken anbelangt, so ist hier entweder der Voranschlag genau erreicht, oder es ergeben sich Mehreinnahmen, so zum Beispiel bei den Pachtzinsen von Zivildomänen von über Fr. 9000, was von der Neufestsetzung bzw. Erhöhung von Pachtzinsen nach Feststellung des Budgets herrührt.

Auf der Rubrik Brandversicherungskosten hat sich eine Kreditüberschreitung von ungefähr Fr. 620 nicht vermeiden lassen, was auf vermehrte Bauten zurückzuführen ist und bei einer Beitragssumme von fast Fr. 49,000 nicht in Betracht fallen kann. Der für Kulturarbeiten und Verbesserungen ausgesetzte Kredit ist um Fr. 2529.70 überschritten worden. Diese Überschreitung rührt daher, dass wir einen bisher unter den Vorschüssen figurierenden Posten von Fr. 6000 für Ankauf von Quellenrechten in Müntschemier auf diese Weise aus den Aktiven eliminiert

haben. Diese Wasserrechte wurden vor Jahren erworben, als davon die Rede war, in Müntschemier eine Staatsanstalt zu erstellen. Wäre das Projekt zur Ausführung gelangt, so hätte die Domänenkasse diese Kosten zu tragen gehabt; da dies nun nicht der Fall ist, haben die Quellenrechte bis auf weiteres keinen grossen Wert, weshalb uns das eingeschlagene Vorgehen als angezeigt erschien. Die übrigen Wirtschaftskostenkredite wurden nicht erschöpft.

Die Beschwerden erreichen die vorgesehenen Beträge nirgends, was daraus zu erklären ist, dass im Berichtsjahre keine wesentlichen Verschiebungen in Staats- oder Gemeindesteuern zu Lasten desselben vorgekommen sind, sondern dass dasselbe durch solche eher entlastet wurde.

Der oben angegebene Reinertrag von 1,231,950.12 Franken entspricht einer Verzinsung des Grundsteuer-

schatzungswertes der Fr. 43,263,149.80 von 2.85%, was eine Verschlechterung von 0.03% gegenüber dem Vorjahre bedeutet. Dieser Rückgang trotz des Mehrertrages erklärt sich daraus, dass die Grundsteuerschätzung im Berichtsjahre um mehr als eine Million zugenommen hat, ohne dass der Grossteil dieser Mehrwerte in diesem Jahre etwas abgeworfen hat. Eine Besserung kann erst eintreten, wenn für sämtliche in der Schätzung inbegriffenen Objekte auch ein Zins berechnet werden kann.

Bern, den 23. April 1914.

Der Finanzdirektor:

Könitzer.

Vom Regierungsrat genehmigt am 13. Mai 1914.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**